

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz

(Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflFAssAPrV)

A. Problem und Ziel

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 47 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG) vom XXXX (BGBl. I S. XXX) erlassen werden. Sie soll unter anderem Folgendes regeln:

- die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach dem PflFAssG,
- das Nähere über die staatliche Prüfung,
- das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung,
- das Nähere zur Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 44 PflFAssG,
- das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 45 PflFAssG,
- das für den Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittstaaten notwendige Verwaltungsverfahren.

B. Lösung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz beinhaltet gemäß der Verordnungsermächtigung in § 47 Absatz 1 PflFAssG die Mindestanforderungen an die Pflegefachassistenzausbildung. Daneben enthält sie Bestimmungen für die Durchführung der staatlichen Prüfung, zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung sowie die Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 44 PflFAssG und den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 45 PflFAssG. Zudem enthält sie Regelungen zu den Anerkennungsverfahren von Ausbildungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die neue Pflegefachassistenzausbildung dauert in Vollzeit 18 Monate. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

Die praktische Ausbildung und der Theorie-Praxis-Transfer werden durch Praxisanleitung und Praxisbegleitung sichergestellt. Es werden Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen festgelegt, die die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung betreuen. Außerdem wird eine Praxisbegleitung durch die Pflegeschulen vorgesehen.

Basierend auf dem in § 4 PflFAssG definierten Ausbildungsziel sieht die Verordnung entsprechend moderner berufspädagogischer Konzepte eine kompetenzorientierte Ausbildung vor. Die Pflegefachassistentenausbildung vermittelt die unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze entstandenen Mehr- und Minderausgaben hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz

(Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflFAssAPrV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit verordnen aufgrund des § 47 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistenzgesetzes vom XXX (BGBl. I S. XXX) gemeinsam und hinsichtlich § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistenzperson

A b s c h n i t t 1

Ausbildung und Leistungsbewertung

- § 1 Inhalt der Ausbildung
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Theoretischer und praktischer Unterricht
- § 4 Praktische Ausbildung
- § 5 Praxisanleitung
- § 6 Qualifikation zur Praxisanleitung
- § 7 Praxisbegleitung
- § 8 Leistungseinschätzung
- § 9 Jahreszeugnisse
- § 10 Kooperationsverträge

T e i l 2

Staatliche Prüfung

A b s c h n i t t 1

Allgemeines und Organisatorisches

- § 11 Teile der staatlichen Prüfung
- § 12 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- § 13 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 14 Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung
- § 15 Teilnahme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung
- § 16 Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung
- § 17 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 18 Prüfungstermine für die staatliche Prüfung
- § 19 Prüfungsort der staatlichen Prüfung
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Rücktritt von der staatlichen Prüfung
- § 22 Versäumnisse
- § 23 Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch
- § 24 Niederschrift
- § 25 Vornoten
- § 26 Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Abschnitt 2

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 27 Inhalt des schriftlichen Teils
- § 28 Durchführung des schriftlichen Teils
- § 29 Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit
- § 30 Bestehen des schriftlichen Teils
- § 31 Wiederholung von Aufsichtsarbeiten
- § 32 Note für den schriftlichen Teil

Abschnitt 3

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 33 Inhalt des mündlichen Teils
- § 34 Durchführung des mündlichen Teils
- § 35 Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung
- § 36 Bestehen des mündlichen Teils
- § 37 Wiederholung des mündlichen Teils

Abschnitt 4

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

- § 38 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils
- § 39 Durchführung des praktischen Teils

- § 40 Benotung und Note für die im praktischen Teil erbrachten Leistungen
- § 41 Bestehen des praktischen Teils
- § 42 Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz

A b s c h n i t t 5
A b s c h l u s s d e s P r ü f u n g s v e r f a h r e n s

- § 43 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung
- § 44 Zeugnis über die staatliche Prüfung
- § 45 Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung
- § 46 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

T e i l 3
E r l a u b n i s u r k u n d e

- § 47 Ausstellung der Erlaubnisurkunde

T e i l 4
A n e r k e n n u n g v o n a u s l ä n d i s c h e n A b s c h l ü s s e n , e r f o r d e r l i c h e
A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n u n d E r b r i n g u n g v o n D i e n s t l e i s t u n g e n

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 48 Begriffsbestimmung

A b s c h n i t t 2
V e r f a h r e n

- § 49 Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs
- § 50 Erforderliche Unterlagen
- § 51 Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag
- § 52 Bescheid bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

A b s c h n i t t 3
A u s g l e i c h s m a ß n a h m e n n a c h § 26 d e s P f l e g e f a c h a s s i s t e n z g e s e t -
z e s

U n t e r a b s c h n i t t 1
E i g n u n g s p r ü f u n g

- § 53 Zweck der Eignungsprüfung
- § 54 Eignungsprüfung als staatliche Prüfung
- § 55 Inhalt der Eignungsprüfung
- § 56 Prüfungsort der Eignungsprüfung

- § 57 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 58 Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung
- § 59 Wiederholung
- § 60 Bescheinigung

Unterabschnitt 2
Anpassungslehrgang

- § 61 Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
- § 62 Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 63 Bescheinigung

A b s c h n i t t 4
A u s g l e i c h s m a ß n a h m e n n a c h § 2 7 d e s P f l e g e f a c h a s s i s t e n z g e s e t -
z e s

Unterabschnitt 1
Kenntnisprüfung

- § 64 Zweck der Kenntnisprüfung
- § 65 Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung
- § 66 Teile der Kenntnisprüfung
- § 67 Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 68 Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 69 Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 70 Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 71 Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 72 Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 73 Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 74 Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 75 Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 76 Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 77 Bestehen der Kenntnisprüfung
- § 78 Bescheinigung

Unterabschnitt 2
Anpassungslehrgang

- § 79 Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
- § 80 Durchführung des Anpassungslehrgangs

- § 81 Ziel und Inhalt des Abschlussgesprächs
- § 82 Durchführung des Abschlussgesprächs
- § 83 Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs
- § 84 Verkürzung, Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs
- § 85 Bescheinigung

Abschnitt 5

Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

- § 86 Nachweise der Zuverlässigkeit
- § 87 Nachweise der gesundheitlichen Eignung
- § 88 Aktualität von Nachweisen

Abschnitt 6

Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 89 Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen

Teil 5

Sonstige Vorschriften

- § 90 Aufgaben der Fachkommission
- § 91 Erarbeitung und Inhalt der Rahmenlehrpläne
- § 92 Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne
- § 93 Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung
- § 94 Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung
- § 95 Zusammenarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgabe
- § 96 Inkrafttreten
- Anlage 1 Kompetenzen für die Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistenzperson
- Anlage 2 Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts
- Anlage 3 Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung
- Anlage 4 Zeugnis über die staatliche Prüfung für
- Anlage 5 Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung

- Anlage 6 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Anlage 7 Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung
- Anlage 8 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang
- Anlage 9 Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung für
- Anlage 10 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Teil 1

Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistentenzperson

Abschnitt 1

Ausbildung und Leistungsbewertung

§ 1

Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung zur „Pflegefachassistentin“, zum „Pflegefachassistent“ oder zur „Pflegefachassistentenzperson“ befähigt die auszubildende Person in Erfüllung des Ausbildungsziels nach § 4 des Pflegefachassistentengesetzes zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen, unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen sind in Anlage 1 konkretisiert.

§ 2

Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst mindestens

1. den theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 1050 Stunden gemäß der in Anlage 2 vorgesehenen Stundenverteilung und
2. die praktische Ausbildung mit einem Umfang von 1280 Stunden gemäß der in Anlage 3 vorgesehenen Stundenverteilung.

(2) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Der Unterricht und die praktische Ausbildung erfolgen aufeinander abgestimmt auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nach § 10.

(3) Fehlzeiten können nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistentengesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.

(4) Bei Ausbildungen in Teilzeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Pflegefachassistenzgesetzes ist sicherzustellen, dass die Mindeststundenzahl nach Absatz 1 erreicht wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Unter unmittelbarer Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach § 1, § 58 Absatz 1, § 58 Absatz 2 oder § 64 oder § 64a des Pflegeberufgesetzes sollen ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit mindestens 40, höchstens 60 Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

§ 3

Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Im Unterricht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 des Pflegefachassistenzgesetzes erforderlich sind. Die auszubildenden Personen werden befähigt, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die beruflichen Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Pflegefachassistenzberufs erforderlichen personalen Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbständigkeit zu fördern.

(2) Im Unterricht ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Pflegeschule erstellt ein schulinternes Curriculum unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmenlehrplan nach § 91.

(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den auszubildenden Personen gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 des Pflegefachassistenzgesetzes erforderlich sind. Die auszubildenden Personen werden befähigt, die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln. Stellt der Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Satz 5 des Pflegefachassistenzgesetzes, legt er in einem Konzept dar, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes, insbesondere das Ziel, als Mitglied eines Pflegeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen, durch den beantragten Umfang der Ersetzung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule nicht gefährdet wird.

(2) Die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung soll mindestens 680 Stunden umfassen. Ein Pflichteinsatz nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes ist beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Dieser wird um 440 Stunden verlängert.

(3) Die praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung. Die Verlängerung nach Absatz 2 Satz 3 kann ganz oder teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.

(4) Der von den auszubildenden Personen schriftlich oder elektronisch zu führende Ausbildungsnachweis nach § 15 Satz 2 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Die Pflegeschule berücksichtigt bei der Gestaltung des Ausbildungsnachweises den Musterentwurf nach § 93 Absatz 4.

§ 5

Praxisanleitung

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die auszubildenden Personen schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachassistent, als Pflegefachassistentin oder als Pflegefachassistenzperson heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 4 Absatz 4 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

§ 6

Qualifikation zur Praxisanleitung

(1) Während der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes einschließlich der Verlängerung nach § 4 Absatz 2 Satz 3 erfolgt die Praxisanleitung nach § 5 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 oder § 64a des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 1 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach § 5 Satz 2 durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

(2) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Praxisanleitung bis zum 31. Dezember 2029 auch durch Pflegefachpersonen erfolgen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 oder nach § 64a des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf Jahren aber nicht über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 kann die Praxisanleitung in Höhe von bis zu 50 Prozent auch durch Personen erfolgen, die erfolgreich eine Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz oder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt und über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 verfügen. Die Praxisanleitung im Bereich der Behandlungspflege soll durch Pflegefachpersonen erfolgen.

(5) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder.

§ 7

Praxisbegleitung

Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die auszubildenden Personen insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede auszubildende Person daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Pflichteinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

§ 8

Leistungseinschätzung

Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten nach § 2 Absatz 3. Ist ein Praxiseinsatz zur Hälfte der Ausbildungszeit nicht beendet, erfolgt die Berücksichtigung in der zweiten Ausbildungshälfte. Die Leistungseinschätzung ist der auszubildenden Person bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern.

§ 9

Jahreszeugnisse

(1) Zum Ende des ersten Ausbildungsjahres erteilt die Pflegeschule den auszubildenden Personen ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Im Zeugnis sind etwaige Fehlzeiten differenziert nach Unterricht und praktischer Ausbildung auszuweisen.

(2) Für die im Unterricht erbrachten Leistungen und die in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen ist jeweils eine Note zu bilden. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der für die nach der Hälfte der Ausbildungszeit erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen nach § 8 festgelegt. Das Nähere zur Bildung der Noten regeln die Länder.

§ 10

Kooperationsverträge

(1) Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 5 Absatz 4 des Pflegefachassistenzgesetzes in den Fällen des § 7 Absatz 2 bis 4 des Pflegefachassistenzgesetzes Kooperationsverträge in Textform; Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt. Das Nähere zu Kooperationsverträgen regeln die Länder.

(2) Auf der Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung.

Teil 2

Staatliche Prüfung

Abschnitt 1

Allgemeines und Organisatorisches

§ 11

Teile der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Teil,
2. einem mündlichen Teil und
3. einem praktischen Teil.

§ 12

Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) An jeder Pflegeschule, die die Ausbildung zur Pflegefachassistenz durchführt, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig.

§ 13

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden ist, als dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person,
2. der Schulleiterin, dem Schulleiter oder einem für die Pflegefachassistenzausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung,
3. mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen
 - a) mindestens zwei Personen schulische Fachprüferinnen oder Fachprüfer sein müssen und
 - b) mindestens eine Person eine praktische Fachprüferin oder ein praktischer Fachprüfer sein muss.

(2) Zu schulischen Fachprüferin oder zum schulischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer an der Pflegeschule unterrichtet.

(3) Zur praktischen Fachprüferin oder zum praktischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person mit der Qualifikation nach § 6 tätig ist.

(4) Zu Fachprüferinnen und Fachprüfern sollen die Lehrkräfte und praxisanleitenden Personen bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend unterrichtet oder ausgebildet haben.

(5) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 schlägt die Pflegeschule vor.

§ 14

Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Pflegeschule für jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils, für den mündlichen Teil und für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung jeweils

1. die Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie
2. deren Ersatzmitglieder.

§ 15

Teilnahme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

§ 16

Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung

(1) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an einzelnen oder allen Teilen der staatlichen Prüfung entsenden.

(2) Die Teilnahme an einer praktischen Prüfung unter Beteiligung von zu pflegenden Menschen ist nur zulässig, wenn die betroffenen zu pflegenden Menschen oder eine vertretungsberechtigte Person zuvor darin eingewilligt haben.

§ 17

Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Auf Antrag der auszubildenden Person entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, ob die auszubildende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn

1. die folgenden Nachweise vorliegen:
 - a) ein Identitätsnachweis der auszubildenden Person,
 - b) eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung nach Anlage 5 ,
 - c) das zum Zeitpunkt der Zulassung vorliegende Jahreszeugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 1,
2. die Durchschnittsnote des Jahreszeugnisses mindestens „ausreichend“ ist und
3. die Fehlzeiten,
 - a) die nach § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes auf die Dauer der Ausbildung anzurechnen sind, nicht überschritten worden sind oder

- b) die Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 19 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes absolviert und nachgewiesen worden ist; der Nachweis wird entsprechend der Bescheinigung nach Nummer 1 Buchstabe b ausgestellt.

(3) In die Durchschnittsnote des Jahreszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 2 fließen jeweils die Jahresnote des theoretischen und praktischen Unterrichts und die Jahresnote der praktischen Ausbildung der Jahreszeugnisses mit gleicher Gewichtung ein.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird der auszubildenden Person spätestens zwei Wochen vor Beginn der staatlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§ 18

Prüfungstermine für die staatliche Prüfung

(1) Für die zu prüfende Person muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Pflegeschule festlegen. Der Beginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Werden nach § 28 Absatz 2 bei einer Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils zentrale Aufgaben verwendet, so legt die zuständige Behörde für die Aufsichtsarbeiten einen landeseinheitlichen Prüfungstermin fest.

(3) Der zu prüfenden Person werden die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor Beginn der staatlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§ 19

Prüfungsort der staatlichen Prüfung

(1) Den schriftlichen und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung legt die zu prüfende Person in der Pflegeschule ab, an der sie die Ausbildung abschließt.

(2) Den praktischen Teil der staatlichen Prüfung legt die zu prüfende Person in der Einrichtung ab, die Träger der praktischen Ausbildung ist, oder in einer anderen für die praktische Prüfung geeigneten Einrichtung.

(3) Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

- (4) § 18 Absatz 3 gilt für die Mitteilung des Prüfungsortes entsprechend.

§ 20

Nachteilsausgleich

(1) Einer zu prüfenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist über die Pflegeschule an die zuständige Behörde zu stellen. Die Pflegeschule leitet den Antrag zusammen mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter. Der Antrag erfolgt spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch.

(3) Die zuständige Behörde kann von der antragstellenden Person ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen verlangen, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht. Bei Bedarf kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(4) Über die Gewährung des Antrags auf Nachteilsausgleich entscheidet die zuständige Behörde. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder mit Beeinträchtigung, um deren Chancengleichheit bei der Durchführung der staatlichen Prüfung zu wahren.

(5) Gewährt die zuständige Behörde den Nachteilsausgleich, so bestimmt sie individuell, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form kann auch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gehören. Die fachlichen Anforderungen an die staatliche Prüfung dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Ihre Entscheidung gibt die zuständige Behörde rechtzeitig und in geeigneter Weise der zu prüfenden Person bekannt.

§ 21

Rücktritt von der staatlichen Prüfung

(1) Eine zu prüfende Person kann nach ihrer Zulassung aber vor Beginn der Prüfungshandlung zurücktreten

1. von einer Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. vom mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. vom praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

Sie hat den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht bestanden.

(3) Stellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.

(4) Stellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht bestanden.

§ 22

Versäumnisse

Versäumt eine zu prüfende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, ist § 21 entsprechend anzuwenden. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

§ 23

Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch

(1) Hat eine zu prüfende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so kann die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person den betreffenden Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine solche Entscheidung nur bis zu dem Werktag zulässig, der auf jenen Tag folgt, an dem der letzte Teil der staatlichen Prüfung beendet worden ist.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine solche Entscheidung nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

§ 24

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Die Niederschrift kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

§ 25

Vornoten

(1) Vor Beginn der staatlichen Prüfung setzt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Vorschlag der Pflegeschule jeweils eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung fest. Grundlage der Festsetzung ist das Jahreszeugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 1.

(2) Zur Festsetzung der Vornote für den schriftlichen Teil und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ist jeweils die Jahresnote für den theoretischen und praktischen Unterricht zu verwenden. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist sowohl die Vornote für den schriftlichen Teil als auch für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung.

(3) Zur Festsetzung der Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist die Jahresnote für die praktischen Einsätze zu verwenden. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

(4) Die Vornoten sind der zu prüfenden Person spätestens drei Werktage vor Beginn der staatlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 26

Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Abschnitt 2

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 27

Inhalt des schriftlichen Teils

(1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten und erstreckt sich auf Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen I und III der Anlage 1.

(2) In der ersten Aufsichtsarbeit ist eine fallbezogene Aufgabe schriftlich zu bearbeiten zu Kompetenzen aus einem der folgenden Kompetenzschwerpunkte des Kompetenzbereiches I:

1. Die geplante Pflege für Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen Pflegesituationen selbstständig durchführen, in komplexen Pflegesituationen an der Durchführung mitwirken und bei der Planung und Evaluation von Pflegeprozessen in nicht komplexen Pflegesituationen mit Menschen aller Altersstufen unterstützen, (Kompetenzbereich I, Kompetenzschwerpunkt 1),
2. Geplante Pflegeprozesse in nicht komplexen Pflegesituationen mit Menschen aller Altersstufen in belastenden Lebenssituationen durchführen, in komplexen Pflegesituationen an der Durchführung mitwirken und bei der Planung und Evaluation von Pflegeprozessen mit Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen Pflegesituationen und belastenden Lebenssituationen unterstützen, (Kompetenzbereich I, Kompetenzschwerpunkt 3),
3. Menschen aller Altersstufen bei der selbstständigen Lebensgestaltung unterstützen und Teilhabe fördern, (Kompetenzbereich I, Kompetenzschwerpunkt 5), oder
4. Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne fördern in nicht komplexen Pflegesituationen und an ihrer Förderung in komplexen Pflegesituationen mitwirken (Kompetenzbereich I, Kompetenzschwerpunkt 6).

(3) In der zweiten Aufsichtsarbeit ist eine fallbezogene Aufgabe schriftlich zu bearbeiten zu Kompetenzen aus einem der folgenden Kompetenzschwerpunkte des Kompetenzbereiches I oder III:

1. Geplante Pflegeprozesse mit Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen gesundheitlichen Situationen unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention selbstständig durchführen, in komplexen Pflegesituationen an der Durchführung mitwirken und bei der Planung und Evaluation von Pflegeprozessen mit Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen gesundheitlichen Situationen unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen, (Kompetenzbereich I, Kompetenzschwerpunkt 2), oder
2. Zur Übertragung geeignete, ärztliche diagnostisch-therapeutische Interventionen im Pflegekontext eigenständig durchführen (Kompetenzbereich III, Kompetenzschwerpunkt 2).

(4) Die Fallsituationen für die beiden Aufsichtsarbeiten sollen insgesamt variieren in Bezug auf

1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
3. der Versorgungsbereiche Langzeitpflege und Akutpflege.

(5) Die erste Aufsichtsarbeit dauert 180 Minuten. Die zweite Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten.

§ 28

Durchführung des schriftlichen Teils

(1) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Pflegeschule ausgewählt.

(2) Die zuständige Behörde kann zentrale Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten vorgeben. Die zentralen Aufgaben müssen unter Beteiligung von Pflegeschulen erarbeitet worden sein.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind in der Regel an zwei Werktagen innerhalb einer Woche durchzuführen.

§ 29

Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei schulischen Fachprüferinnen oder schulischen Fachprüfern benotet.

(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die Aufsichtsarbeiten als arithmetisches Mittel der Note der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer.

§ 30

Bestehen des schriftlichen Teils

(1) Eine Aufsichtsarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten bestanden sind.

§ 31

Wiederholung von Aufsichtsarbeiten

(1) Wer eine Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(4) Ist der zu prüfenden Person ohne ihr Verschulden ein Abschluss der Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Prüfung nicht möglich, muss die Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 3 spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 32

Note für den schriftlichen Teil

(1) Für jede zu prüfende Person, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bestanden hat, ermittelt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person jeweils die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung.

(2) In die Note fließt ein:

1. der Zahlenwert der ersten Aufsichtsarbeit mit 45 Prozent,
2. der Zahlenwert der zweiten Aufsichtsarbeit mit 30 Prozent
3. der Zahlenwert der Vornote für den schriftlichen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(3) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

A b s c h n i t t 3

M ü n d l i c h e r T e i l d e r s t a a t l i c h e n P r ü f u n g

§ 33

Inhalt des mündlichen Teils

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung besteht aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation.

(2) Der mündliche Teil erstreckt sich auf Kompetenzen aus dem Kompetenzschwerpunkt 1 des Kompetenzbereichs II der Anlage 1 in Verbindung mit Kompetenzen des

1. Kompetenzbereichs III,
2. Kompetenzbereichs IV oder
3. Kompetenzbereichs V.

(3) Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf einen anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen.

§ 34

Durchführung des mündlichen Teils

(1) In der mündlichen Prüfung sind die zu prüfenden Personen einzeln oder zu zweit zu prüfen.

(2) Der mündliche Teil soll für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.

(3) Der mündliche Teil wird von zwei schulischen Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen.

(4) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern gestatten, wenn

1. im Falle
 - a) der Einzelprüfung die zu prüfende Person dem zugestimmt hat oder
 - b) der Prüfung zu zweit beide zu prüfenden Personen zugestimmt haben und
2. ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 35

Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung

(1) Die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den schulischen Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet, von denen der mündliche Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(3) In die Note fließt ein

1. der Zahlenwert der Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung mit 75 Prozent und
2. der Zahlenwert der Vornote für den mündlichen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

§ 36

Bestehen des mündlichen Teils

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die in der mündlichen Prüfung erbrachte Prüfungsleistung nach § 35 Absatz 1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 37

Wiederholung des mündlichen Teils

(1) Wer den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(4) Ist der zu prüfenden Person ohne ihr Verschulden ein Abschluss der Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Prüfung nicht möglich, muss die Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 3 spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

Abschnitt 4

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

§ 38

Inhalt und Ablauf des praktischen Teils

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erstreckt sich auf Kompetenzen der Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 1.

(2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung findet in realen und nichtkomplexen Pflegesituationen statt.

(3) Der praktische Teil besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

1. einem Vorbereitungsteil,
2. einer Fallvorstellung,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahme und
4. einem Reflektionsgespräch.

(4) Die Durchführung der geplanten und situativen Pflegemaßnahme umfasst

1. die Vorbereitung der Pflegemaßnahme,
2. die Umsetzung der Pflegemaßnahme,
3. die Nachbereitung der Pflegemaßnahme und
4. die Dokumentation der Pflegemaßnahme.

§ 39

Durchführung des praktischen Teils

(1) Die Prüfungsaufgabe des praktischen Teils wird auf Vorschlag der Pflegeschule durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt. Die Aufgabe sieht Pflegemaßnahmen nach einem vorliegenden Pflegeplan bei einer bis zu maximal zwei zu pflegenden Menschen vor.

(2) Die zu pflegenden Menschen oder eine vertretungsberechtigte Person sowie das für den zu pflegenden Menschen zuständige Fachpersonal muss zuvor darin eingewilligt haben.

(3) Im praktischen Teil ist jede zu prüfende Person einzeln zu prüfen.

(4) Der praktische Teil muss von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen werden, von denen mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(5) Für den Vorbereitungsteil nach § 38 Absatz 3 Nummer 1 ist eine angemessene Zeit unter Aufsicht zu gewähren.

(6) Der Durchführungsteil nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 sollte 150 Minuten nicht überschreiten. Die Fallvorstellung dauert maximal 20 Minuten, die Reflexion maximal 20 Minuten.

§ 40

Benotung und Note für die im praktischen Teil erbrachten Leistungen

(1) Die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet, von denen der praktische Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer.

(3) In die Note fließt ein

1. der Zahlenwert der Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung mit 75 Prozent und
2. der Zahlenwert der Vornote für den praktischen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

§ 41

Bestehen des praktischen Teils

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die in der praktischen Prüfung erbrachte Prüfungsleistung nach § 40 Absatz 1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 42

Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz

(1) Wer den praktischen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

(3) Vor der Wiederholung hat die zu prüfende Person einen zusätzlichen Praxiseinsatz zu absolvieren. Dauer und Inhalt des Praxiseinsatzes sind von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu bestimmen. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Zur Wiederholung darf nur zugelassen werden, wer dem Antrag einen Nachweis über den zusätzlichen Praxiseinsatz beigefügt hat.

(5) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(6) Ist der zu prüfenden Person ohne ihr Verschulden ein Abschluss der Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Prüfung nicht möglich,

1. darf die weitere Ausbildung einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit abweichend von Absatz 3 Satz 3 die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.
2. muss die Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 5 spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

A b s c h n i t t 5

A b s c h l u s s d e s P r ü f u n g s v e r f a h r e n s

§ 43

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung hat bestanden, wer alle drei Teile der staatlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Für jede zu prüfende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

(3) Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Dem berechneten Notenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

§ 44

Zeugnis über die staatliche Prüfung

(1) Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

(2) Im Zeugnis sind insbesondere anzugeben

1. die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung,
2. die Note für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung,
3. die Note für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung und
4. die Gesamtnote der staatlichen Prüfung als Note in Worten und als Zahlenwert mit zwei Nachkommastellen.

§ 45

Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung

Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine schriftliche oder elektronische Mitteilung, in der die Ergebnisse der staatlichen Prüfung angegeben sind.

§ 46

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre aufzubewahren. Die übrigen Prüfungsunterlagen, einschließlich der Niederschrift nach § 24, sind zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Teil 3

Erlaubnisurkunde

§ 47

Ausstellung der Erlaubnisurkunde

- (1) Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes stellt die zuständige Behörde eine Erlaubnisurkunde aus.
- (2) Für die Erlaubnisurkunde ist das Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

Teil 4

Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, erforderliche Anpassungsmaßnahmen und Erbringung von Dienstleistungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 48

Begriffsbestimmung

- (1) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Vertragsstaat im Sinne dieser Verordnung ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Drittstaat im Sinne dieser Verordnung ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.
- (4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieser Verordnung ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.
- (5) Aufnahmestaat im Sinne dieser Verordnung ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Person niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.

Abschnitt 2

Verfahren

§ 49

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegefachassistenzgesetzes erworben hat, die Erlaubnis die Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes zu führen, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 50

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer der Berufsbezeichnungen nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegefachassistenzgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und
6. sofern vorhanden, einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 51 Absatz 1.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 51

Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

(2) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

§ 52

Bescheid bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

(1) Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, so erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Der Bescheid enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie eine Begründung, warum diese dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in Deutschland erforderlich sind, um den angestrebten Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistentenzperson auszuüben,
4. eine Begründung, warum die antragstellende Person die wesentlichen Unterschiede nicht nach § 25 Absatz 3 des Pflegefachassistentengesetzes durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen hat ausgleichen können, die sie im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, und
5. die zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nach **Abschnitt 3** oder **Abschnitt 4** dieses Teils.

Abschnitt 3

Ausgleichsmaßnahmen nach § 26 des Pflegefachassistentengesetzes

Unterabschnitt 1

Eignungsprüfung

§ 53

Zweck der Eignungsprüfung

In der Eignungsprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlich sind.

§ 54

Eignungsprüfung als staatliche Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird als staatliche Prüfung durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Eignungsprüfung können die Länder die Prüfungsausschüsse der staatlichen Prüfung (§§ 12 und 13) und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung (§ 18) nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 26 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes ablegen kann.

(3) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Eignungsprüfung die §§ 16, 20 bis 24 und 46 entsprechend.

§ 55

Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung, die mit Prüfungsgesprächen verbunden ist.

(2) Die praktische Prüfung umfasst mindestens zwei und höchstens vier praktische Aufgabenstellungen in nichtkomplexen Pflegesituationen.

(3) Jede Aufgabenstellung ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden.

(4) Die Prüfung jeder Aufgabenstellung soll nicht länger als 120 Minuten dauern und ist als Patientenprüfung ausgestaltet. Die zu pflegenden Menschen oder eine vertretungsberechtigte Person sowie das für den zu pflegenden Menschen zuständige Fachpersonal muss zuvor darin eingewilligt haben.

(5) Die zuständige Behörde legt die Anzahl der Aufgabenstellungen, auf die sich die Prüfung erstreckt, und die Kompetenzen der Anlage 1 gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. Sie kann der Ausgestaltung der praktischen Prüfung als Simulationsprüfung zustimmen.

§ 56

Prüfungsort der Eignungsprüfung

(1) Die zuständige Behörde legt den jeweiligen Prüfungsort für die einzelnen Aufgabenstellungen der Eignungsprüfung fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes geeignet ist oder eine von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannte Einrichtung.

§ 57

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und die andere Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(2) Während der Eignungsprüfung sind den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen der zu prüfenden Person beziehen.

§ 58

Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die in der Eignungsprüfung erbrachte Leistung ist von den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, die die Eignungsprüfung abgenommen haben.

(2) Für jede Aufgabenstellung der Eignungsprüfung ist eine gesonderte Bewertung vorzunehmen.

(3) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer jede Aufgabenstellung mit „bestanden“ bewerten.

§ 59

Wiederholung

(1) Wer eine Aufgabenstellung der Eignungsprüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

§ 60

Bescheinigung

(1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat der Person, die die Eignungsprüfung bestanden hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der **Anlage 7** zu verwenden.

Unterabschnitt 2

Anpassungslehrgang

§ 61

Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen (Lehrgangsziel).

(2) Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann.

§ 62

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Im Anpassungslehrgang wird der Beruf unter der Verantwortung einer Person, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

1. Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent oder Pflegefachassistenzperson,
2. Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson, oder
4. Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson

verfügt, ausgeübt.

(2) Die Berufsausübung wird entsprechend dem Lehrgangsziel begleitet durch:

1. theoretischen und praktischen Unterricht,
2. eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
3. theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Einrichtungen nach § 8 des Pflegefachassistenzgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die praktische Ausbildung wird an Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.

(5) An der theoretischen Unterweisung sollen praxisanleitende Personen, die die Voraussetzungen des § 6 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

§ 63

Bescheinigung

(1) Die Einrichtung, die den Anpassungslehrgang durchgeführt hat, hat der Person, die ihn absolviert hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 8 zu verwenden.

Abschnitt 4

Ausgleichsmaßnahmen nach § 27 des Pflegefachassistentengesetzes

Unterabschnitt 1

Kenntnisprüfung

§ 64

Zweck der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung dient der Feststellung, dass die zu prüfende Person über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufes der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistent oder der Pflegefachassistentenzperson erforderlich sind.

§ 65

Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung

(1) Die Kenntnisprüfung wird als staatliche Prüfung durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Kenntnisprüfung können die Länder die Prüfungsausschüsse der staatlichen Prüfung (§§ 12 und 13) und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung (§ 18) nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 27 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes ablegen kann.

(3) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Eignungsprüfung die §§ 16, 20 bis 24 und 46 entsprechend.

§ 66

Teile der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung besteht aus

1. einem mündlichen Teil und
2. einem praktischen Teil.

§ 67

Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereich I bis V der Anlage 1.

(2) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

§ 68

Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die zuständige Behörde legt den Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes geeignet ist oder eine von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannte Einrichtung.

§ 69

Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung wird von zwei schulischen Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen.

§ 70

Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die im mündlichen Teil der Kenntnisprüfung erbrachte Leistung ist von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, von denen der mündliche Teil der Kenntnisprüfung abgenommen worden ist.

(2) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(3) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.

§ 71

Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Wer den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden hat, darf ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

§ 72

Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Der praktische Teil der Kenntnisprüfung besteht aus mindestens zwei und höchstens vier praktische Aufgabenstellungen in nichtkomplexen Pflegesituationen.

(2) Die Prüfung jeder Aufgabenstellung soll nicht länger als 120 Minuten dauern und ist als Patientenprüfung ausgestaltet. Die zu pflegenden Menschen oder eine vertretungsberechtigte Person sowie das für den zu pflegenden Menschen zuständige Fachpersonal muss zuvor darin eingewilligt haben.

(3) Die zuständige Behörde legt die Anzahl der Aufgabenstellungen und die Kompetenzbereiche der Anlage 1, auf die sich der praktische Teil der Kenntnisprüfung erstreckt, fest. Sie kann der Ausgestaltung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung als Simulationprüfung zustimmen.

§ 73

Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die zuständige Behörde legt die Prüfungsorte für die einzelnen Aufgabenstellungen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes geeignet ist oder eine von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannte Einrichtung.

§ 74

Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Der praktische Teil der Kenntnisprüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und die andere Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(2) Während des praktischen Teils der Kenntnisprüfung sind den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen der zu prüfenden Person beziehen.

§ 75

Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die im praktischen Teil der Kenntnisprüfung erbrachte Leistung ist von den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, die den praktischen Teil abgenommen haben.

(2) Für jede Aufgabenstellung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung ist eine gesonderte Bewertung vorzunehmen.

(3) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(4) Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer jede Aufgabenstellung mit „bestanden“ bewerten.

§ 76

Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Wer eine Aufgabenstellung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

§ 77

Bestehen der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung hat bestanden, wer den mündlichen und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung bestanden hat.

§ 78

Bescheinigung

(1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat der Person, die die Kenntnisprüfung bestanden hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 9 zu verwenden.

Unterabschnitt 2

Anpassungslehrgang

§ 79

Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs ist, dass die antragstellende Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwirbt, die zur Ausübung des Berufes der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistent oder der Pflegefachassistentin erforderlich sind (Lehrgangziel).

(2) Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann.

§ 80

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Im Anpassungslehrgang wird der Beruf unter der Verantwortung einer Person, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

1. Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent oder Pflegefachassistentenperson,
2. Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson, oder
4. Altenpflegerin, Altenpfleger oder Altenpflegefachperson

verfügt, ausgeübt.

(2) Die Berufsausübung wird entsprechend dem Lehrgangziel begleitet durch:

1. theoretischen und praktischen Unterricht,
2. eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
3. theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Einrichtungen nach § 8 des Pflegefachassistentengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die praktische Ausbildung wird an Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.

(5) An der theoretischen Unterweisung sollen praxisanleitende Personen, die die Voraussetzungen des § 6 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(6) Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgesprächs ab.

(7) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Abschlussgespräch die §§ 16, 20 bis 24 und 46 entsprechend.

§ 81

Ziel und Inhalt des Abschlussgesprächs

(1) Mit dem Abschlussgespräch wird überprüft, ob die antragstellende Person das Lehrgangziel des Anpassungslehrgangs erreicht hat.

(2) Inhalt des Abschlussgesprächs sind die im Anpassungslehrgang vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

§ 82

Durchführung des Abschlussgesprächs

(1) Das Abschlussgespräch wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(2) Während des Abschlussgesprächs sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet.

§ 83

Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs

(1) Die im Abschlussgespräch erbrachte Leistung ist von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten.

(2) Das Abschlussgespräch wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Mit „bestanden“ wird die Leistung bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt und damit mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(3) Der Anpassungslehrgang wurde erfolgreich absolviert, wenn die im Abschlussgespräch erbrachte Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 84

Verkürzung, Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs

(1) Eine Verkürzung kann von der den Anpassungslehrgang anbietenden Einrichtung bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung einer praxisleitenden Person, einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers, die die Person während des Anpassungslehrgangs betreut, beizufügen. Die zuständige Behörde entscheidet über die beantragte Verkürzung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen und begründeten Antrages; eine Verkürzung gilt als genehmigt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen eine ablehnende Entscheidung trifft.

(2) Hat eine Person den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich absolviert, entscheiden die Fachprüferinnen und Fachprüfer über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs.

(3) Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch.

(4) Wird das Abschlussgespräch nach der Verlängerung mit „nicht bestanden“ bewertet, darf die antragstellende Person den Anpassungslehrgang einmal wiederholen.

§ 85

Bescheinigung

(1) Die Einrichtung, die den Anpassungslehrgang durchgeführt hat, hat der Person, die ihn absolviert hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 10 zu verwenden.

Abschnitt 5

Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

§ 86

Nachweise der Zuverlässigkeit

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 2 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann die antragstellende Person einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

(2) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel an einem der in Absatz 1 genannten Dokumente, so kann sie von der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs, der dem Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson entspricht, nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(3) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde Kenntnis von Tatsachen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegefachassistenzgesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Pflegefachassistenzgesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie

1. die zuständige Stelle des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, über diese Tatsachen zu unterrichten und
2. die zuständige Stelle des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, zu bitten,
 - a) diese Tatsachen zu überprüfen und
 - b) ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die die zuständige Stelle des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) Werden von der zuständigen Stelle des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, innerhalb von zwei Monaten weder die in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder Strafregisterauszüge ausgestellt, noch die nach den Absatz 2 oder 3

nachgefragten Bestätigungen oder Mitteilungen gemacht, kann die antragstellende Person sie ersetzen durch Vorlage einer Bescheinigung über

1. die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder
2. die Abgabe einer feierlichen Erklärung, wenn es in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, keine eidesstattliche Erklärung gibt.

§ 87

Nachweise der gesundheitlichen Eignung

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 2 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, einen entsprechenden Nachweis des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, vorlegen.

(2) Wird im Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die in § 2 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes genannte Voraussetzung erfüllt ist.

§ 88

Aktualität von Nachweisen

Die Nachweise nach den §§ 86 und 87 dürfen von der zuständigen Behörde der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Zeitpunkt, zu dem die Nachweise ausgestellt worden sind, höchstens drei Kalendermonate zurückliegt.

Abschnitt 6

Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 89

Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen

(1) Die zuständige Behörde prüft die Berufsqualifikation der meldenden Person nach § 33 des Pflegefachassistenzgesetzes und teilt der meldenden Person spätestens einen Monat nach vollständigem Eingang der in § 30 des Pflegefachassistenzgesetzes genannten Meldung und Dokumente ihre Entscheidung mit, ob sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt ist oder die meldende Person eine Eignungsprüfung ablegen muss.

(2) Ist der zuständigen Behörde eine Prüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Dokumente in Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie die meldende Person innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung. Die der Verzögerung zugrundeliegenden Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben. Die Entscheidung nach § 33 des Pflegefachassistenzgesetzes ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der der Verzögerung zugrundeliegenden Schwierigkeiten.

(3) Bleibt eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 binnen der genannten Fristen aus, darf die Dienstleistung erbracht werden.

Teil 5

Sonstige Vorschriften

§ 90

Aufgaben der Fachkommission

Die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes übernimmt die ihr nach dem Pflegefachassistenzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie

1. erarbeitet einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenausbildungsplan für die Pflegefachassistentenausbildung,
2. erarbeitet einen Rahmenlehrplan für den Vorbereitungskurs nach § 11 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes,
3. überprüft die Rahmenpläne nach Nummern 1 und 2 kontinuierlich auf ihre Aktualität und passt sie gegebenenfalls an.

§ 91

Erarbeitung und Inhalt der Rahmenlehrpläne

(1) Die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes erarbeitet die Rahmenpläne nach § 90 Satz 2 Nummer 1 auf der Grundlage der in der Anlage 1 dieser Verordnung beschriebenen Kompetenzen, die in der Pflegefachassistentenausbildung vermittelt werden sollen. Die in Anlage 2 festgelegte Stundenverteilung für den theoretischen und praktischen Unterricht legt die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes dem Rahmenlehrplan und die in Anlage 3 festgelegte Stundenverteilung für die praktische Ausbildung legt sie dem Rahmenausbildungsplan zugrunde.

(2) Im Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan nach § 90 Satz 2 Nummer 1 werden kompetenzorientierte und fächerintegrative Curriculumeinheiten mit Ziel- und Inhaltsempfehlungen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die praktische Ausbildung festgelegt. Im Rahmenlehrplan kann die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes unterschiedliche vertiefende Angebote hinsichtlich spezifischer Fallsituationen und Zielgruppen im Pflegealltag berücksichtigen.

(3) Die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes erarbeitet den Rahmenlehrplan für den Vorbereitungskurs nach § 90 Satz 2 Nummer 2 auf der Grundlage der in der Anlage 1 dieser Verordnung beschriebenen Kompetenzen, die in der Pflegefachassistentenausbildung vermittelt werden sollen. Der Vorbereitungskurs umfasst 320 Stunden und

besteht aus theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten. Im Rahmenlehrplan werden kompetenzorientierte und fächerintegrierte Curriculumeinheiten mit Ziel- und Inhaltsempfehlungen für den theoretischen und praktischen Unterricht festgelegt.

(4) Die Rahmenpläne haben empfehlende Wirkung.

§ 92

Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne

(1) Die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes überprüft die Rahmenpläne mindestens alle fünf Jahre. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit können eine Überprüfung jederzeit gemeinsam veranlassen. Die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes schließt das Verfahren zur Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rahmenpläne in diesen Fällen innerhalb von neun Monaten ab.

(2) Die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes legt die Rahmenpläne oder das Ergebnis einer späteren Überprüfung dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Pflegefachassistenzgesetz vor. Die Bundesministerien schließen die Prüfung innerhalb von drei Monaten ab.

(3) Stellen das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam fest, dass die Rahmenpläne nicht mit dem Pflegefachassistenzgesetz zu vereinbaren sind, überarbeitet die Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes ihre Empfehlungen unter Beachtung der Feststellungen der beiden Bundesministerien innerhalb von drei Monaten.

§ 93

Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung

(1) Das Bundesinstitut für Berufsbildung berät und informiert über die Pflegefachassistentenausbildung, insbesondere die Pflegeschulen, die Träger der praktischen Ausbildung sowie die anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung baut unterstützende Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegefachassistentenausbildung auf. Zu den Aufgaben zählen insbesondere

1. die Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung der Ausbildung und Unterstützung bei der Umsetzung
2. der Aufbau und die Unterstützung von Netzwerken, Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden zwischen den Pflegeschulen, den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen
3. die Beratung über Kooperationsverträge nach § 10.

(3) Die Empfehlungen für die Erstellung der Prognosen der Pflegeschule nach § 10 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes und nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes sowie der Empfehlungen zum Kompetenzfeststellungsverfahren nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes sollen bis spätestens 30. September 2026 vorgelegt werden. Sie werden auf Grundlage der in der Umsetzung gesam-

melten Erfahrungen weiterentwickelt. Eine erste Überprüfung soll bis zum 31. Dezember 2028 erfolgen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung gibt der Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufegesetzes bei der Entwicklung der Empfehlungen zum Kompetenzfeststellungsverfahren frühzeitig Gelegenheit zur Beteiligung; das Verfahren zur Beteiligung der Fachkommission wird durch das Bundesinstitut für Berufsbildung festgelegt.

(4) Das Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelt unter Beteiligung der Fachkommission den Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis für die praktische Ausbildung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1.

(5) Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung mit Ausnahme der Aufgaben nach § 94 den Weisungen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

§ 94

Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt auch zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission, die Aufgabe der Forschung zur Pflegefachassistentenausbildung und zum Pflegeberuf im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit. Es erstattet dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit hierzu einmal jährlich Bericht. Die Forschung zur Pflegefachassistentenausbildung soll gemeinsam mit der zu den Pflegeberufen nach dem Pflegeberufegesetz als Teil eines gemeinsamen Forschungsprogramms erfolgen. Das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

§ 95

Zusammenarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgabe

Soweit das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Aufgabe übernimmt, unmittelbare Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote nach den § 93 Absatz 1 und 2 vor Ort zu gewährleisten, stimmen sich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und das Bundesinstitut für Berufsbildung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander ab.

§ 96

Inkrafttreten

Die §§ 90 bis 95 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am 01. Januar 2027 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, vom 31.5.2024) geändert worden ist.
2. Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

Anlage 1

(zu § 1)

Kompetenzen für die Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zur Pflegefachassistenzperson

I. Geplante Pflegeprozesse in nicht komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen selbstständig durchführen, in komplexen Pflegesituationen an der Durchführung mitwirken und bei der Planung und Evaluation von Pflegeprozessen in akuten und dauerhaften, nicht komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung der Pflegefachperson unterstützen.

1. Die geplante Pflege mit Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen Pflegesituationen selbstständig durchführen, in komplexen Pflegesituationen an der Durchführung mitwirken und bei der Planung und Evaluation von Pflegeprozessen in nicht komplexen Pflegesituationen mit Menschen aller Altersstufen unterstützen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über ein grundlegendes Verständnis von zentralen Theorien und Modellen zum Pflegeprozess und ordnen den Beitrag der Pflegefachassistenz in die Pflegeprozessverantwortung der Pflegefachpersonen ein,
- b) unterstützen die zu pflegenden Menschen in nicht komplexen Pflegesituationen selbstständig und prozessorientiert bei der Selbstpflege und wirken in komplexen Pflegesituationen an der Pflege mit,
- c) setzen einfache, von der Pflegefachperson im Rahmen ihrer Pflegeprozessverantwortung übertragene Assessmentverfahren ein und unterstützen so die Pflegefachperson bei der Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs,
- d) schätzen im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflegeinterventionen häufig vorkommende Pflegeanlässe und Veränderungen des Pflegebedarfes in akuten und dauerhaften Pflegesituationen ein,
- e) beteiligen sich an der Vereinbarung und Formulierung von Pflegezielen sowie der Ableitung gesicherter Pflegemaßnahmen,
- f) dokumentieren durchgeführte Pflegemaßnahmen und Beobachtungen aussagekräftig in der Pflegedokumentation, auch unter Zuhilfenahme digitaler Dokumentationssysteme, und beteiligen sich auf dieser Grundlage und durch weitere praxisorientierte Instrumente an der Evaluation des Pflegeprozesses,
- g) integrieren in ihr Pflegehandeln lebensweltorientierte Angebote zur Auseinandersetzung mit und Bewältigung von Pflegebedürftigkeit und ihren Folgen,

- h) verfügen über ein grundlegendes Wissen zum Einfluss der unterschiedlichen ambulanten und stationären Versorgungskontexte auf die Pflege,
- i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.

2. Geplante Pflegeprozesse mit Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen gesundheitlichen Situationen unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention selbstständig durchführen, in komplexen Pflegesituationen an der Durchführung mitwirken und bei der Planung und Evaluation von Pflegeprozessen mit Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen gesundheitlichen Situationen unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) erheben pflegebezogene Daten von Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen Problemlagen sowie zugehörige Ressourcen und Widerstandsfaktoren,
- b) interpretieren und erklären die vorliegenden Daten bei Menschen mit häufigen gesundheitsbedingten Einschränkungen vor dem Hintergrund eines grundlegenden pflege- und bezugswissenschaftlichen Verständnisses,
- c) führen geplante Maßnahmen der Förderung von Gesundheit und Prävention, beispielsweise Prophylaxen, selbstständig durch und wirken an der Durchführung in komplexen Pflegesituationen mit,
- d) beteiligen in nicht komplexen Pflegesituationen Bezugspersonen an der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen
- e) verfügen über grundlegendes Wissen zum Phänomen, zu den Entstehungsbedingungen und zu Hinweiszeichen auf Gewalt und geben Beobachtungen weiter,
- f) verfügen über ein grundlegendes Verständnis zu physischen, psychischen und psychosomatischen Zusammenhängen, die pflegerisches Handeln begründen,
- g) berücksichtigen neue Informationen zu den Wissensbeständen der Pflege, Gesundheitsförderung und Medizin (auch Gendermedizin) in ihrer pflegerischen Tätigkeit.

3. Geplante Pflegeprozesse in nicht komplexen Pflegesituationen mit Menschen aller Altersstufen in belastenden Lebenssituationen durchführen, in komplexen Pflegesituationen an der Durchführung mitwirken und bei der Planung und Evaluation von Pflegeprozessen mit Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen Pflegesituationen und belastenden Lebenssituationen unterstützen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) begleiten und unterstützen selbstständig Menschen mit (geronto-) psychiatrischen und chronischen Erkrankungen in nicht komplexen Pflegesituationen bei der Selbstpflege,
- b) verfügen über grundlegendes Wissen zu möglichen Belastungen für Familien in entwicklungs- oder gesundheitsbedingten Lebenskrisen,
- c) verfügen über grundlegendes Wissen zu akuten und chronischen Schmerzen in nicht komplexen Pflegesituationen und berücksichtigen dies bei der Durchführung von Pflegeinterventionen,

- d) wirken an der Durchführung eines individualisierten Pflegeprozesses mit schwerstkranken und sterbenden Menschen in verschiedenen Handlungsfeldern mit,
- e) reflektieren und respektieren die spezifischen Bedürfnisse von schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Bezugspersonen,
- f) verfügen über grundlegendes Wissen zu palliativen Versorgungsangeboten.

4. In lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet handeln.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) treffen in lebensbedrohlichen Situationen erforderliche Interventionsentscheidungen und leiten lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes ein,
- b) koordinieren den Einsatz der Ersthelferinnen oder Ersthelfer bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
- c) erkennen Notfallsituationen in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen und handeln nach den Vorgaben des Notfallplanes und der Notfall-Evakuierung.

5. Menschen aller Altersstufen bei der selbstständigen Lebensgestaltung unterstützen und Teilhabe fördern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) erheben soziale und biografische Informationen der zu pflegenden Menschen und ihres familiären Umfeldes und identifizieren Ressourcen in der Lebens- und Entwicklungsgestaltung,
- b) nutzen Angebote für Menschen verschiedener Altersgruppen zur sinnstiftenden Aktivität, zur kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen und fördern damit die Lebensqualität und die umfassende Entwicklung in der Lebensspanne,
- c) berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten die Bedürfnisse und Erwartungen, die vielfältigen Kontexte sowie die Lebens- und Entwicklungsphase der zu pflegenden Menschen,
- d) verfügen über grundlegendes Wissen zum freiwilligen Engagement in verschiedenen Versorgungssystemen.

6. Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne fördern in nicht komplexen Pflegesituationen und an ihrer Förderung in komplexen Pflegesituationen mitwirken.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) wahren das Selbstbestimmungsrecht der zu pflegenden Menschen, insbesondere auch, wenn diese in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt sind,
- b) unterstützen Menschen mit angeborener oder erworbener Behinderung bei der Kompensation eingeschränkter Fähigkeiten,
- c) verfügen über grundlegendes Wissen zu den Folgen langfristiger Alltagseinschränkungen, und tragen mit der Durchführung einfacher geplanter rehabilitativer Maßnahmen, auch unter Einbeziehung technischer und digitaler Assistenzsysteme, zum Erhalt und zur Wiedererlangung von Alltagskompetenz bei,

- d) anerkennen die Bedeutung von Familien und sozialen Netzwerken für eine gelingende Zusammenarbeit im Pflegesystem,
- e) stimmen die Interaktion sowie die Durchführung ihrer Pflegeinterventionen auf den physischen, emotionalen und kognitiven Entwicklungsstand der zu pflegenden Menschen ab.

II. Personen- und situationsorientiert kommunizieren, informieren und anleiten.

1. Kommunikation und Interaktion mit Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen personen- und situationsbezogen gestalten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) erkennen eigene Emotionen sowie Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion,
- b) bauen kurz- und langfristige Beziehungen mit Menschen unterschiedlicher Lebensphasen und ihren Bezugspersonen auf und beachten dabei die Grundprinzipien von Empathie, Wertschätzung, Achtsamkeit und Kongruenz,
- c) nutzen in ihrer Kommunikation neben verbalen auch nonverbale, paralinguistische und leibliche Interaktionsformen und berücksichtigen die Relation von Nähe und Distanz in ihrer Beziehungsgestaltung,
- d) wenden Grundsätze der verständigungs- bzw. beteiligungsorientierten Gesprächsführung an,
- e) erkennen grundlegende, z. B. gesundheits-, alters- oder kulturbedingte Kommunikationsbarrieren und führen geplante unterstützende Maßnahmen durch, um diese zu überbrücken,
- f) erkennen sich abzeichnende oder bestehende Konflikte mit zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen, entwickeln im Austausch mit Pflegefachpersonen Maßnahmen der Konfliktlösung und setzen diese ein,
- g) erkennen Asymmetrie und institutionelle Einschränkungen in der pflegerischen Kommunikation.

2. Menschen aller Altersstufen in nicht komplexen Pflegesituationen und ihre Bezugspersonen pflegeinterventionsbezogen informieren und anleiten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) informieren zu pflegende Menschen aller Altersstufen und ihre Bezugspersonen zu grundlegenden pflegebezogenen Fragestellungen,
- b) leiten zu pflegende Menschen aller Altersstufen selbstständig zur Durchführung der Selbstpflege und Bezugspersonen und freiwillig Engagierte zur Fremdpflege an.

3. Ethisch reflektiert handeln.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) respektieren Menschenrechte, Ethikkodizes sowie durch vielfältige Kontexte beeinflusste Gewohnheiten von zu pflegenden Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen,

- b) erkennen das Prinzip der Autonomie der zu pflegenden Person als zentrales ethisches Prinzip an und unterstützen zu pflegende Menschen bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung,
- c) erkennen ethische Konflikt- und Dilemmasituationen und entwickeln im Austausch mit Pflegefachpersonen ethisch begründete Handlungsoptionen

III. Intra- und Interprofessionell kommunizieren und zusammenarbeiten.

1. Durchführungs- und Mitwirkungsverantwortung in qualifikationsheterogenen Pflegeteams übernehmen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) sind sich der Bedeutung von Abstimmungs- und Koordinierungsprozessen in qualifikationsheterogenen Teams bewusst und beachten die verschiedenen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche im Pflege team,
- b) übernehmen Durchführungsverantwortung in nicht komplexen und Mitwirkungsverantwortung in komplexen Pflegesituationen,
- c) verfügen über grundlegendes Wissen zur Einarbeitung und Anleitung von Auszubildenden der Pflegefachassistenz, Praktikantinnen und Praktikanten sowie freiwillig Engagierten und fördern diese bezüglich ihres eigenen Professionalisierungsprozesses im Team,
- d) fordern kollegiale Beratung durch Pflegefachpersonen ein und nehmen sie an,
- e) beteiligen sich an Teamentwicklungsprozessen und gehen im Team wertschätzend miteinander um.

2. Zur Übertragung geeignete, ärztliche diagnostisch-therapeutische Interventionen im Pflegekontext eigenständig durchführen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) beachten die Anforderungen der Hygiene und wenden Grundregeln der Infektionsprävention in den unterschiedlichen pflegerischen Versorgungsbereichen an,
- b) führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen medizinisch-diagnostische und -therapeutische Maßnahmen nach ärztlicher Übertragung oder Weiterübertragung durch die Pflegefachperson durch,
- c) erkennen Verschlechterungen nach einem medizinischen Eingriff und stimmen sich über das weitere Vorgehen mit der zuständigen Pflegefachperson ab.

3. In interdisziplinären Teams an der Versorgung und Behandlung von Menschen aller Altersstufen mitwirken.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über grundlegendes Wissen zu den Verantwortungs- und Aufgabenbereichen der (an der Versorgung und Behandlung) beteiligten Berufsgruppen,
- b) beteiligen sich im Rahmen ihrer Verantwortung an einer effektiven interdisziplinären Zusammenarbeit in der Versorgung und Behandlung.

IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von qualitätssichernden und qualitätsbezogenen Vorgaben reflektieren und begründen.

1. Bei der Durchführung der pflegerischen Versorgung qualitätssichernde und qualitätsbezogene Vorgaben beachten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) integrieren grundlegende Anforderungen zur internen und externen Qualitätssicherung in ihr unmittelbares Pflegehandeln,
- b) orientieren ihr Handeln an ausgewählten qualitätssichernden Durchführungsstandards.

2. Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge im Pflegehandeln berücksichtigen und dabei ökologische und ökonomische Prinzipien beachten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) üben den Beruf unter Aufsicht und Anleitung von Pflegefachpersonen aus und beachten hierbei die gesetzlichen Vorgaben sowie ihre berufsbezogenen Rechte und Pflichten,
- b) gehen mit materiellen und personellen Ressourcen ökonomisch und ökologisch nachhaltig um,
- c) können grundlegendes Wissen zur Gesetzgebung im Gesundheits- und Sozialbereich zur Sicherstellung des gesellschaftlichen Versorgungsauftrags in stationären, teilstationären und ambulanten Handlungsfeldern wiedergeben.

V. Das eigene Handeln an fachlichen Grundlagen orientieren sowie die eigene Entwicklung reflektieren.

1. Pflegehandeln an aktuellen fachlichen Grundlagen orientieren.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verstehen und anerkennen die Bedeutung einer wissensbasierten Pflege und die Notwendigkeit einer regelmäßigen fachlichen Weiterentwicklung,
- b) begründen ihr Pflegehandeln auf der Basis ihres Fachwissens (und rückversichern sich bei Bedarf bei der pflegeprozessverantwortlichen Pflegefachperson).

2. Verantwortung für die Entwicklung (lebenslanges Lernen) der eigenen Persönlichkeit übernehmen.

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) bewerten das lebenslange Lernen als ein Element der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung, übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen und nutzen hierfür auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien,
- b) nehmen drohende Über- oder Unterforderungen frühzeitig wahr und identifizieren persönliche und institutionelle Einflussfaktoren,
- c) gehen selbstfürsorglich mit sich um, tragen zur eigenen Gesunderhaltung bei und nehmen Unterstützungsangebote wahr,
- d) reflektieren ihre persönliche Entwicklung als Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent und ihr Pflegeverständnis,
- e) verfügen über ein grundlegendes Wissen zu den historischen Entwicklungen des Pflegeberufs und ordnen die Pflegefachassistenz in diese Entwicklungen ein.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1 Nummer1)

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts

Kompetenzbereich	Stunden
I. Geplante Pflegeprozesse in nicht komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen selbstständig durchführen und bei der Planung und Evaluation von Pflegeprozessen in akuten und dauerhaften komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung der Pflegefachperson unterstützen.	600 Std.
II. Personen- und situationsorientiert kommunizieren, informieren und anleiten.	140 Std.
III. Intra- und interprofessionell kommunizieren und zusammenarbeiten.	130 Std.
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von qualitätssichernden und qualitätsbezogenen Vorgaben reflektieren und begründen.	60 Std.
V. Das eigene Handeln an fachlichen Grundlagen orientieren sowie die eigene Entwicklung reflektieren.	60 Std.
Stunden zur freien Verfügung	60 Std.
Gesamtsumme	1 050 Std.

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 1 Nummer 2)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung

Einsatz	Stunden
I. Pflichteinsatz in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen	240 Std.
II. Pflichteinsatz in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen	240 Std.
III. Pflichteinsatz in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege.	240 Std.*
IV. Verlängerung eines der Einsätze nach I. bis III., der beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt wird	440 Std.
V. Stunden zur freien Verfügung in den allgemeinen und speziellen Arbeitsfeldern der Pflege (z.B. Hospiz, Palliation, Rehabilitation, Prävention, spezielle Funktionsbereiche im Kranken-	120 Std.

Anlage 5

(zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 b)

**Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen und praktischen
Unterricht und an der praktischen Ausbildung**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung für Pflegefachassistentinnen, Pflegefachassistenten, Pflegefachassistentenpersonen gemäß § 5 Absatz 1 Pflegefachassistentengesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht* – über die nach dem über die Pflegefachassistentenberufe zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der Schulleitung

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6
(zu § 47 Absatz 2)

Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des Pflegefachassistentengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

” _____ “

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 7

(§ 60 Absatz 2)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung für

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach
§§ 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 60 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die
Pflegefachassistenz bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8

(§ 63 Absatz 2)

_____ Bezeichnung der Einrichtung

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach §§ 61 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Einrichtung)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 9

(§ 78 Absatz 2)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung für

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 64 ff der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 47 Absatz 1 und Absatz 2 PflFAssG vom XXX (BGBl. I S. XXX) erlassen.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung zur Pflegefachassistenz. Daneben enthält sie Bestimmungen für die Durchführung der staatlichen Prüfungen, zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung sowie die Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 53 PflBG und den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat sowie für entsprechende Anpassungsmaßnahmen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflegeversorgung ist auch zukünftig eine der gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgaben. Durch demografische und epidemiologische Entwicklungen sowie Veränderungen in den Versorgungsstrukturen wandeln sich die Anforderungen an die pflegerische Versorgung und an das Pflegepersonal. Gleichzeitig muss die Verteilung von pflegerischen Aufgaben zwischen Pflegefachpersonen und Pflegefachassistenzpersonen, insbesondere mit Blick auf Aufgaben, für die eine Qualifikation als Pflegefachperson nicht zwingend erforderlich ist, weiterentwickelt werden. Um den bestehenden und zukünftig zu erwartenden Personalbedarf im Bereich der Pflegefachassistenz decken zu können, müssen Ausbildung und Beruf attraktiver und die Ausbildungskapazitäten ausgebaut werden. Ziel ist eine moderne, umfassend refinanzierte Ausbildung mit klarem Berufsprofil, vielfältigen Einsatzmöglichkeiten in den verschiedenen Versorgungsbereichen und optimaler Anschlussfähigkeit für eine mögliche Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson.

Dem wurde mit dem PflFAssG Rechnung getragen, welches die wesentlichen, grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Zieles enthält. Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Einzelheiten zu der Ausbildungsstruktur, den Ausbildungsinhalten, der Prüfung und weiterer für die Durchführung der Ausbildung relevanter Punkte in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Das Gesetz wird durch die vorliegende Verordnung entsprechend ergänzt. Sie erfüllt mit ihren Regelungsbestandteilen den Anspruch an eine hochwertige Ausbildungsqualität, die eine der Grundlagen für eine moderne und an den Anforderungen der zu pflegenden Menschen orientierte Pflegefachassistenzausbildung darstellt und wird zugleich den Anforderungen an die sich wandelnden Versorgungsstrukturen und zukünftigen Pflegebedarfe gerecht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nichtärztlichen Heilberufe an. Vorgesehen ist eine in Vollzeitform 18-monatige Ausbildung von mindestens 2330 Stunden, von denen 1050 Stunden auf den theoretischen und praktischen Unterricht und 1280 Stunden auf die praktische Ausbildung entfallen. Die Stundenverteilung für den theoretischen und praktischen Unterricht ist in Anlage 2 und für die praktische Ausbildung in Anlage 3 geregelt. Krankenhäuser, statio-

näre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie andere zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Einrichtungen nach § 6 PflFAssG bilden dabei die Einrichtungen der praktischen Ausbildung.

Basierend auf dem in § 4 PflFAssG definierten Ausbildungsziel sieht die Verordnung entsprechend moderner berufspädagogischer Konzepte eine kompetenzorientierte Ausbildung vor. Die Pflegefachassistentenausbildung vermittelt die unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen. Die zu erwerbenden Kompetenzen umfassen fachliche und personale Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen (d.h. auch kultursensiblen), kommunikativen und digitalen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

Die Pflegeschule hat im Rahmen ihrer Verantwortung für die gesamte Ausbildung die auszubildenden Personen während der praktischen Ausbildung durch eine Praxisbegleitung in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die dort tätigen Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Praxisbegleitung und Praxisanleitung leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung. Gleichzeitig tragen sie auch wesentlich dazu bei, die Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den erforderlichen beruflichen Anforderungen herzustellen.

Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen stellen die Praxisanleitung sicher. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

In den Pflichteinsätzen in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege gelten für die Qualifikation der Praxisanleitung die gleichen Anforderungen wie sie in § 4 Absatz 2 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) festgelegt sind. Für die Einsätze, die keine Pflichteinsätze sind, gelten die Anforderungen von § 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV.

Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1, 2. HS. i.V.m. Absatz 3 PflAPrV kann die Praxisanleitung bis zum 31.12.2029 auch durch Pflegefachpersonen erfolgen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 oder nach § 64a des Pflegeberufegesetzes in den letzten fünf Jahren aber nicht über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter verfügen.

Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1, HS. 1 und Satz 2 PflAPrV kann die Praxisanleitung in Höhe von bis zu 50 Prozent auch durch Personen erfolgen, die erfolgreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt und über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Absatz 3 PflAPrV verfügen. Die Praxisanleitung im Bereich der Behandlungspflege soll in der Regel durch Pflegefachpersonen erfolgen.

Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten Kooperationsverträge in Textform. Auf Grundlage dieser Ver-

träge erfolgt zwischen der Pflegeschule, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung.

In Teil 2 der Verordnung werden die Details zur staatlichen Prüfung geregelt. Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

In Abschnitt 1 sind die allgemeinen und organisatorischen Vorgaben normiert, wie die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse (§§ 12, 13), die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Prüfung (§ 17), die Prüfungstermine (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.8**), der Prüfungsort (19), der Nachteilsausgleich (20), Regelungen zum Rücktritt (21), Regelungen zu Versäumnisfolgen (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.22**), die Einbeziehung von Vornoten (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.25**) und die Notenbildung (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.6**). In Abschnitt 2 werden die Inhalte des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.7**), die Durchführung dieses Teils (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.8**), sowie die Notenbildung (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.9**) und Wiederholungsmöglichkeiten (31) geregelt.

In **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar** werden die Inhalte, die Durchführung, die Notenbildung und Wiederholungsmöglichkeiten für den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung vorgegeben.

In **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar** werden Regelungen zum Abschluss des Prüfungsverfahrens getroffen, wie Gesamtnotenbildung (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.3**) und die Zeugniserteilung (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.4**)

In **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar** wird Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachassistent, Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistentin nebst Muster der Erlaubnisurkunde (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.**) geregelt.

In **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar** werden die Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, erforderliche Anpassungsmaßnahmen und die Erbringung von Dienstleistungen präzisiert. Hier werden zunächst zur besseren Lesbarkeit dieses Teils Begriffsbestimmungen vorgenommen (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.**).

In **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar** wird das Verfahren für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen (§ 49), die einzureichenden Unterlagen (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.50**), die Fristen für die Behörden (§ 51) sowie der Inhalt des Feststellungsbescheides (**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.52**) normiert. In **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar** werden die Ausgleichsmaßnahmen nach § 26 Pflegefachassistenzgesetz, wie die Eignungsprüfung und der Anpassungslehrgang konkretisiert und in **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar** die Ausgleichsmaßnahmen nach § 27 Pflegefachassistenzgesetz, wie die Kenntnisprüfung und der Anpassungslehrgang.

Die Verordnung regelt darüber hinaus das Nähere zu den nach § 44 PflFAssG zugewiesenen Aufgaben der Fachkommission nach § 53 PflBG sowie die dem Bundesinstitut für Berufsbildung im Rahmen des PflFAssG zugewiesenen Aufgaben einschließlich der Abstimmung mit den vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wahrgenommenen Aufgaben.

Die Fachkommission nach § 53 PflBG erarbeitet einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenausbildungsplan für die Pflegefachassistentenausbildung sowie einen Rahmenlehrplan für den Vorbereitungskurs nach § 11 Absatz 2 PflFAssG. Die Rahmenpläne der Fachkommission haben empfehlende Wirkung und sollen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre, durch die Fachkommission auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Rahmenpläne enthalten konkrete Vorschläge für die inhaltliche Ausgestaltung der Pflegefachassistentenausbildung und werden den Pflegeschulen beziehungsweise Trägern der praktischen Ausbildung kostenfrei, zum Beispiel zur Vorbereitung der schulinternen Curricula, zur Verfügung gestellt. Sie sind dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit diesem Gesetz vorzulegen, erstmals bis zum 30. Juni 2026. Die Fachkommission wird bei ihrer Arbeit durch die beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelte Geschäftsstelle unterstützt.

Im Übrigen führt die Verordnung die dem Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 45 PflFAssG zugewiesenen Aufgaben im Einzelnen aus. Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt die Aufgabe der Beratung und Information zur Pflegefachassistentenausbildung sowie die Aufgabe des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegefachassistentenausbildung nach Weisung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit sowie, auch zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission, die Aufgabe der Forschung zur Pflegefachassistentenausbildung und zum Pflegeberuf im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die Verordnung konkretisiert darüber hinaus die Aufgaben der von den Ländern nach § 37 PflFAssG zu bestimmenden zuständigen Behörden.

III. Exekutiver Fußabdruck

In einer Bund-Länder Expertinnen- und Expertengruppe wurden fachliche Empfehlungen zur Frage der inhaltlichen Ausrichtung und Struktur der neuen Pflegefachassistentenausbildung erarbeitet. Die Verordnung folgt im Wesentlichen diesen Empfehlungen. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit wurden insbesondere bei der Ausgestaltung des in der Anlage 1 aufgeführten Kompetenzkataloges sowie bei der Ausgestaltung der Prüfungsregelungen von den Pflegewissenschaftlerinnen Frau Prof. Dr. Darmann-Finck und Frau Prof. Dr. Hundenborn beraten. Im Übrigen wurde der Verordnungsentwurf nicht wesentlich durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte beeinflusst.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Bildung Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 47 Absatz 1 und 2 PflFAssG. Die Rechtsverordnung, die in Teilen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgt, bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl L, 2024/782, vom 31. Mai 2024, S. 9) geändert worden ist und ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung einer bundesrechtlichen Pflegefachassistentenausbildung und die Ablösung der landesrechtlichen Regelungen, wird die Ausbildung und damit auch die Ausführung der Rechtsgrundlage vereinheitlicht und damit erheblich vereinfacht. Die ergänzenden Regelungen der Ausbildung erfolgen in dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Hierdurch werden auch die Anerkennung ausländischer Pflegekräfte vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem PflFAssG ist die Grundlage für eine qualifizierte und den aktuellen Anforderungen an die Versorgung in der Pflege entsprechende Ausbildung für die Pflegefachassistenten geschaffen worden. Das Gesetz wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenten inhaltlich ausgefüllt und ergänzt. Die Verordnung trägt damit maßgeblich zur Bereitstellung einer hochwertigen pflegerischen Versorgung für die Menschen in Deutschland bei und fördert damit im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) das Ziel, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.

Darüber hinaus trägt die Verordnung zu einer kontinuierlichen Verbesserung von Bildung und Qualifikation (Sustainable Development Goal (SDG) 4.1) bei. Basierend auf dem in § 4 PflFAssG definierten Ausbildungsziel werden in der Verordnung die für die Pflegefachassistentenausbildung erforderlichen Kompetenzen festgelegt. Die Auszubildenden werden befähigt, zukünftig in ganz Deutschland Menschen aller Altersstufen zu pflegen. Der Aufbau der Pflegefachassistentenausbildung folgt dem Vorbild des PflBG und macht eine verkürzte Qualifizierung zur Pflegefachperson möglich. Umgekehrt kann auch eine abgebrochene Ausbildung nach dem PflBG für den Erwerb eines Abschlusses in der Pflegefachassistentenweiterbildung berücksichtigt werden. So entsteht ein vielfältiges, attraktives und durchlässiges Bildungssystem in der Pflege. Höhere berufliche Qualifizierung trägt gleichzeitig zu einer Verbesserung der Chancengleichheit (SDG 10) bei. Durch die Möglichkeit zur Teilleistungs- und Aufstiegsbildung wird u.a. auch Personen mit Sorge- und Pflegeverpflichtungen, sowie ausländischen Auszubildenden, die begleitend ein Sprachkurs absolvieren, der Zugang zur Ausbildung erleichtert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 47 PflFAssG das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 21/1493) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

5. Weitere Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 47 PflFAssG das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 21/1493) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung ergänzt das Pflegefachassistenzgesetz und trägt damit ebenso dazu bei, die personellen Grundlagen professioneller Pflege in Anbetracht einer weiter steigenden Zahl von pflegebedürftigen Menschen in ganz Deutschland zu sichern. Der Anteil von Frauen in den Pflegeberufen und in der Pflegeausbildung einschließlich der bisherigen landesrechtlich geregelten Pflegehilfe- bzw. Pflegeassistentenausbildung ist besonders hoch. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verordnung sowie das zugrundeliegende Pflegefachassistenzgesetz einerseits Frauen in besonderem Maße zugutekommen und andererseits die Ausbildung für Männer attraktiver machen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Pflegefachassistenzgesetz sieht in den § 53 bereits Befristungen und Evaluierungen zu Einzelaspekten vor. Ergänzende Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistenzperson)

Zu Abschnitt 1 (Ausbildung und Leistungsbewertung)

Zu § 1 (Inhalt der Ausbildung)

In § 4 PflFAssG ist das Ziel der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent bzw. zur Pflegefachassistenzperson ausführlich geregelt. Inhalt und Gliederung der Ausbildung müssen darauf ausgerichtet sein, dass dieses Ausbildungsziel erreicht wird. Mit dem PflFAssG ist ein eigenständiges, klares und einheitliches Berufsprofil für die Pflegefachassistenz als Heilberuf im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG geschaffen worden. Wie die Ausbildung zur Pflegefachperson nach dem PflBG ist auch die Pflegefachassistentenausbildung generalistisch ausgestaltet, d.h. sie vermittelt die für alle Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen. Die praktische Ausbildung erfolgt für alle auszubildenden Personen in den Einsatzbereichen der allgemeinen Akut- und Langzeitpflege, sowohl ambulant als auch stationär. Die Ausbildung vermittelt die Kompetenzen, die – unter Beachtung der Pflegeprozessverantwortung von Pflegefachpersonen – für die selbständige Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen erforderlich sind. Die Verantwortung für den Pflegeprozess und die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege insgesamt verbleibt bei der Pflegefachperson. Die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG werden nicht berührt.

Die zu erwerbenden Kompetenzen umfassen fachliche und personale Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, diversitätssensiblen (d.h. auch kultursensiblen), kommunikativen und digitalen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Le-

benslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt. Am Ende der Ausbildung sollen die auszubildenden Personen befähigt sein, die vielfältigen Aufgaben des Berufs als „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ bzw. „Pflegefachassistenzperson“ sicher zu übernehmen.

Die hierfür erforderlichen Kompetenzen werden in der **Anlage 1** beschrieben. Bei der Entwicklung dieser Anlagen haben die Bundesministerien für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Gesundheit auf die fachliche Expertise von ausgewiesenen Expertinnen zurückgegriffen. Deutlich gemacht wird in Absatz 1 Satz 3, dass bei der Kompetenzvermittlung für die Pflege von Menschen aller Altersstufen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen zu berücksichtigen sind.

Zu § 2 (Gliederung der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Umfang und Struktur der Ausbildung zum Beruf als „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ bzw. „Pflegefachassistenzperson“. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht im Umfang von 1050 Stunden und aus einer praktischen Ausbildung von 1280 Stunden.

Die Stundenverteilung für den theoretischen und praktischen Unterricht auf die Kompetenzbereiche wird in **Anlage 2** geregelt. Eine weitere Aufgliederung nach den einzelnen Kompetenzgruppen oder Kompetenzen erfolgt nicht, um der Fachkommission nach § 53 PflBG ausreichende Freiräume zu belassen.

Die Stundenverteilung für die praktische Ausbildung findet sich in der **Anlage 3**. Dort sind die einzelnen zu durchlaufenden Pflichteinsätze sowie weitere Einsätze mit konkreten Stundenvorgaben hinterlegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, dass die Abschnitte des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung im Wechsel und zudem aufeinander abgestimmt erfolgen, um eine sinnvolle Verbindung zwischen Theorie und Praxis während der Ausbildung herzustellen. Die im Unterricht vermittelten Inhalte sollen mit den in den praktischen Einsätzen erworbenen Fähigkeiten so verknüpft werden, dass sie sich thematisch ergänzen und Erkenntnisse aus dem Unterricht unmittelbar in die praktische Ausbildung einfließen können und umgekehrt. Um dies sicherzustellen, bedarf es eines engen Austausches zwischen der Pflegeschule und den Einrichtungen der praktischen Ausbildung. Die Erwartung, dass ein solcher enger Austausch erfolgt, wird ausdrücklich in § 10 der Regelung zum Abschluss von Kooperationsverträgen, deutlich gemacht. Absatz 3 verweist deshalb auch auf § 10.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Fehlzeitenregelung in § 12 PflFAssG und gibt vor, dass Fehlzeiten bei der Absolvierung eines Pflichteinsatzes in der praktischen Ausbildung 25 Prozent der für diesen Pflichteinsatz gemäß **Anlage 3** vorgesehenen Stundenzahl nicht überschritten werden dürfen. Dadurch wird sichergestellt, dass genügend Anteile für einen erfolgreichen Abschluss des betreffenden Pflichteinsatzes absolviert wurden. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren, um eine kontinuierliche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sicherzustellen. Allgemein dürfen Fehlzeiten nicht dazu führen, dass ein Praxiseinsatz soweit verkürzt wird, dass das für diesen Praxiseinsatz nach dem auf den Lehrplan der Schule abgestimmten Ausbildungsplan vorgesehene Ausbildungsziel nicht mehr erreicht wird.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird deutlich gemacht, dass auch bei einer Ausbildung in Teilzeit sicherzustellen ist, dass die Mindeststundenzahl für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung nach Absatz 2 erreicht wird. Nur dann kann gewährleistet werden, dass alle Ausbildungsbestandteile in hinreichender Intensität vermittelt wurden.

Zu Absatz 5

In der praktischen Ausbildung sollen die auszubildenden Personen auch den in der pflegerischen Versorgung erforderlichen Nachtdienst kennenlernen. Sind Nachtdienste insbesondere aufgrund der Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht durchführbar, kann darauf verzichtet werden. Um sicherzustellen, dass es hier nicht zu Überforderungen der – vielfach noch sehr jungen – auszubildenden Personen kommt, gibt Absatz 5 vor, dass praktische Ausbildungsanteile im Nachtdienst nur in Betracht kommen, wenn diese unter Aufsicht einer ausgebildeten Pflegefachperson mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen als Pflegefachfrau, als Pflegefachmann oder als Pflegefachperson bzw. diesen gleichgestellten Berufsabschlüssen nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1, § 58 Absatz 2 oder § 64 oder § 64a PflBG erfolgt. Zudem ist durch Stundenvorgaben vorgegeben, dass auf Anteile der praktischen Ausbildung im Nachtdienst nicht völlig verzichtet werden kann (mindestens 40 Stunden), es auf der anderen Seite aber auch nicht zu einer Überforderung der auszubildenden Person führen darf (höchstens 60 Stunden). Die für Personen unter 18 Jahren geltenden Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Zu § 3 (Theoretischer und praktischer Unterricht)

Zu Absatz 1

Im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts sind den auszubildenden Personen die Fachkompetenzen zu vermitteln, die die Basis für die praktische Ausbildung bilden, um dort die für die Berufsausübung erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln. Die in der Anlage 11 aufgeführten Kompetenzbereiche sind nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtet und ermöglichen eine stärkere Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Am Ende der Ausbildung sollen die auszubildenden Personen befähigt sein, die vielfältigen Aufgaben des Berufs als „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ bzw. „Pflegefachassistentenperson“ sicher zu übernehmen. Die in der Anlage 1 2 abgebildeten Kompetenzbereiche bilden die theoretischen Grundlagen, die erforderlich sind, um das in § 4 PflFAssG enthaltene Ausbildungsziel zu erreichen.

Zu Absatz 2

Die Pflegefachassistentenausbildung ist generalistisch ausgestaltet d.h. sie vermittelt die für alle Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen. Im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts ist daher sicherzustellen, dass die verschiedenen Versorgungsgebiete und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Unter Beachtung der Vorgaben des PflFAssG und dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entwickelt jede Pflegeschule ein schulinternes Curriculum. Zu berücksichtigen ist zudem der von der Fachkommission beim Bundesinstitut für Berufsbildung gemäß § 91 entwickelte Rahmenlehrplan, der empfehlenden Charakter hat. Das schulinterne Curriculum ist aktuell zu halten und an aktuelle Entwicklungen oder veränderte Anforderungen an die Qualität der Ausbildung oder veränderte Dokumentationspflichten anzupassen.

Zu Absatz 4

Die Regelung eröffnet den Pflegeschulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen. Die Änderungen orientieren sich an dem Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung - BR-Drs. 81/23), mit der für alle anderen Ausbildungen der Heilberufe auch digitale Unterrichtsformate ermöglicht werden sollen.

E-Learning umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche körperliche Präsenz der Auszubildenden und der lehrenden Person an der Hochschule oder Pflegeschule durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learnings Gebrauch macht, ist hierbei die Barrierefreiheit zu ermöglichen.

Selbstgesteuertes Lernen ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch ein Modul oder Curriculum beschrieben wird und ist weiter dadurch gekennzeichnet, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des Zeiteinsatzes im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der lehrenden Person selbst auswählen kann.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist entsprechend nachzuweisen.

Zu § 4 (Praktische Ausbildung)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, dass die auszubildenden Personen Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse einzuüben und zu vertiefen, um so die erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu entwickeln, die sie zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in den verschiedenen Pflegebereichen befähigen. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts fließen dabei in die praktische Ausbildung ein und dienen als Grundlage dazu, die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln. Die in der Anlage 3 vorgenommenen Stundenvorgaben für die verschiedenen Einsätze in der praktischen Ausbildung sollen gewährleisten, dass in der praktischen Ausbildung bei allen zu durchlaufenden Versorgungsbereichen ausreichend Zeit vorhanden ist, um den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen durch die notwendigen Praxiseinsätze zu vertiefen. Durch die Verlängerung eines Pflichteinsatzes wird die Verbindung zum Träger der praktischen Ausbildung gestärkt und gefestigt. Durch die Stunden zur freien Verfügung in den allgemeinen und speziellen Arbeitsfeldern der Pflege steht den auszubildenden Personen und den Einrichtungen der praktischen Ausbildung eine flexibel nutzbare Zeit zur Verfügung.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 Satz 2 PflFAssG gibt vor, dass der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden soll. Dementsprechend ist in Absatz 2 geregelt, dass die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung mindestens 680 Stunden (von insgesamt 1280 Stunden) umfassen soll. In jedem Fall ist ein Pflichteinsatz nach § 6 Absatz 1 PflFAssG beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Dieser ist um mindestens 440 Stunden zu verlängern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die zeitliche Abfolge der verschiedenen Einsätze in der praktischen Ausbildung. Es wird festgelegt, dass die Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege in den ersten zwei Dritteln der Ausbildungszeit durchzuführen sind. Den auszubildenden Personen wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, die verschiedenen Pflegebereiche zu Beginn der Ausbildung kennenzulernen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen zum Ausbildungsnachweis nach § 15 Satz 2 Nummer 3 PflFAssG. Dieser ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Der Ausbildungsnachweis kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.

Zu § 5 (Praxisanleitung)

Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die Praxisanleitung in den Einrichtungen, die den Ausbildungscharakter der Ausbildung unterstreicht. Durch den Ausbildungsplan, der vom Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lehrplans der Pflegeschule zu erstellen ist, wird die geplante und strukturierte Durchführung der Praxisanleitung in den Einrichtungen entsprechend dem Ausbildungsziel unterstützt.

Um sicherzustellen, dass die Praxisanleitung und die praktische Ausbildung insgesamt im vorgesehenen Mindestumfang durchgeführt und der Ausbildungsplan eingehalten wird, ist dies mit Ausbildungsnachweis nach § 4 Absatz 4 zu dokumentieren. Zugleich sollen auszubildende Personen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.

Die Praxisanleitung soll die auszubildende Person schrittweise an die Wahrnehmung der in § 4 Absatz 3 PflFAssG beschriebenen Aufgaben heranführen. Dies beinhaltet insbesondere die Vermittlung der selbständigen und eigenständigen Ausführung der Aufgaben und die Vermittlung des effektiven Zusammenarbeitens. Außerdem sollen die auszubildende Person auch zur Führung des Ausbildungsnachweises angehalten werden.

Zu § 6 (Qualifikation zur Praxisanleitung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Qualifikationsanforderungen an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege. Diese erfordern eine Berufserlaubnis nach dem PflBG bzw. einer diesem gleichgestellten Berufserlaubnis, eine Berufserfahrung von mindestens einem Jahr und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter. Um die Aktualität der Praxiserfahrung sicherzustellen, muss die mindestens einjährige Berufserfahrung innerhalb eines Fünfjahreszeitraums vor Beginn der Tätigkeit als Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter erworben worden sein. Die Berufserfahrung soll zudem im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein.

Gemäß § 64 PflBG gilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz zugleich als Erlaubnis nach § 1 Satz 1 PflBG. Diese Gleichstellung führt dazu, dass auch die Berufserfahrung als Altenpflegerin oder Altenpfleger beziehungsweise Gesundheits- und Kranken-/Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kranken-/Kinderkrankenpfleger anzuerkennen ist und diese somit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter tätig werden dürfen.

Für die weiteren Einsätze der Pflegefachassistentenausbildung wird in Satz 2 geregelt, dass die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden soll. Aufgrund der Breite der Einsatzmöglichkeiten, können bei den weiteren Einsätzen neben Pflegefachpersonen auch andere Berufsgruppen die Praxisanleitung übernehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die zusätzlichen Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter.

Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes oder § 2 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes erfüllen, müssen aufgrund des notwendigen Bestandsschutzes keine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachweisen, nehmen jedoch an der jährlichen Fortbildungsverpflichtung teil.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass bis zum 31.12.2029 auf die zusätzlichen Qualitätsanforderungen an die Praxisanleitenden nach Absatz 2 verzichtet werden kann. Praxisanleitende mit einem Berufsabschluss nach Pflegeberufegesetz bzw. einem diesem gleichgestellten Berufsabschluss haben hierdurch ausreichend Zeit die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter zu erwerben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass auch Personen mit einem Berufsabschluss nach PflFAssG bzw. einem Berufsabschluss in einer Ausbildung, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BA nz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, die Praxisanleitung in Höhe von bis zu 50 Prozent übernehmen können. Pflegefachassistentenpersonen erhalten hierdurch die Möglichkeit, an einer berufspädagogischen Fortbildung teilzunehmen und am Ausbildungsgeschehen teilzuhaben. Hierdurch wird die Attraktivität des Berufs weiter gesteigert.

Zu Absatz 5

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang, der zehn Prozent nicht überschreiten sollte, durchzuführen, wobei eine vollständig digitale Durchführung für die berufspädagogische Fortbildung zulässig ist.

Zu § 7 (Praxisbegleitung)

§ 7 konkretisiert die Anforderungen an die von der Pflegeschule zu leistende Praxisbegleitung. Dazu gehört auch eine Mindestanzahl von Besuchen einer Lehrkraft in den Ausbildungseinrichtungen für die Pflichteinsätze.

Die Praxisbegleitung erfolgt realitätsnah unter Einbeziehung des zu pflegenden Menschen. Die fachliche Begleitung und Beratung der auszubildenden Personen erfolgt deshalb in exemplarischen Pflegesituationen. Einzusetzen sind Lehrkräfte der Pflegeschulen, das heißt Personen, die im Lehrbetrieb der Schule eingesetzt werden und die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 PflFAssG erfüllen.

Zu § 8 (Leistungseinschätzung)

Die von der Einrichtung für den jeweiligen Praxiseinsatz zu erstellende qualifizierte Leistungseinschätzung dokumentiert die von der auszubildenden Person während des Einsatzes erbrachten Leistungen unter Ausweisung von Fehlzeiten nach § 2 Absatz 3. Sie ist zugleich Gegenstand eines Abschlussgesprächs, indem der auszubildenden Person eine Rückmeldung zu dem erreichten Leistungsstand gegeben wird.

Zu § 9 (Jahreszeugnisse)

Zu Absatz 1

Die Regelung schreibt vor, dass zum Ende des ersten Ausbildungsjahres durch die Pflegeschule erstellt werden müssen. Die dort enthaltenen Leistungsbewertungen müssen den pädagogischen Zweck erfüllen, den auszubildenden Personen einen Überblick über ihre Lernentwicklung und den Leistungsstand zu geben. Sie sind außerdem Maßstab dafür, ob die mit der Ausbildung verfolgten Ziele erfüllt werden.

Für den Unterricht beziehungsweise die praktische Ausbildung ist für den Fall, dass mehrere Noten in einem Zeugnis ausgewiesen werden, jeweils eine Gesamtnote für jeden Bereich zu bilden. Sie sind jeweils Grundlage der Vornoten nach § 25 für die staatliche Abschlussprüfung.

Zu Absatz 2

Die Note für die praktische Ausbildung ist im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festzulegen. Um einen umfassenden Überblick über die erbrachten Praxisleistungen zu gewährleisten, erfolgt die Festlegung der Note durch die Pflegeschule unter besonderer Berücksichtigung der von den an der Ausbildung beteiligten Pflegeeinrichtungen nach Absatz 2 zu erstellenden qualifizierten Leistungseinschätzungen. Diese fundierte, strukturierte und schriftliche Beschreibung der Leistungen ist neben den eigenen Eindrücken der Pflegeschule aus der Praxisbegleitung wesentliche Grundlage der Benotung durch die Pflegeschule.

Zu § 10 (Kooperationsverträge)

Zu Absatz 1

Die neue Pflegefachassistentenausbildung erfordert aufgrund ihrer generalistischen Ausrichtung eine enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Um diese Zusammenarbeit abzusichern, erfolgreich und arbeitsteilig zu gestalten, schließen die Beteiligten Kooperationsverträge. Im Sinne eines zeitgemäßen, digitalen Prozesses, wird die Abfassung der Kooperationsverträge in Textform und damit zugleich auch elektronisch ermöglicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung sowie den anderen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zu erfolgen hat. Hiermit wird im Interesse der Auszubildenden ein fortlaufender und systematischer Austausch zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Akteuren sichergestellt.

Zu Teil 2 (Staatliche Prüfung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines und Organisatorisches)

Zu § 11 (Teile der staatlichen Prüfung)

Die staatliche Prüfung über die berufliche Ausbildung zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistentenzperson gliedert sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der Prüfungen sind die auf Grundlage von § 4 des Pflegefachassistentengesetzes in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzbereiche.

Zu § 12 (Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

An Pflegeschulen, an denen zur Pflegefachassistentenz ausgebildet wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen zuständig ist.

Zu § 13 (Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde als Mitglied des Prüfungsausschusses vor, welches gleichzeitig den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt. Es besteht die Möglichkeit, dass auch eine andere geeignete Person von der zuständigen Behörde als Mitglied bestellt und mit den anfallenden Aufgaben betraut wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht als Mitglied des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder den Schulleiter vor. Anstelle der Schulleiterin oder des Schulleiters kann auch, insbesondere an großen Schulen, ein für die Ausbildung zuständiges Mitglied der Schulleitung, beispielsweise die für die Pflegefachassistentenz zuständige Fachbereichsleitung, bestellt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und Fachprüfer. Geregelt wird die Mindestanzahl der zu bestellenden Fachprüferinnen und Fachprüfer.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und Fachprüfer an der Pflegeschule unterrichten, an der die auszubildende Person unterrichtet worden ist.

Zu Absatz 3

Die praktische Fachprüferin oder der praktische Fachprüfer muss in der Praxisanleitung tätig sein und die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 erfüllen. Die Tätigkeit als praxisanleitende Person erfolgt beim jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung oder einer anderen für die praktische Ausbildung geeignete Einrichtung. Damit wird insgesamt die Bedeutung und Funktion der Praxisanleitung für die Ausbildung auch im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Die praktischen Fachprüferinnen und die praktischen Fachprüfer sollen insbesondere in den praktischen Teil der Prüfung eingebunden werden.

Zu Absatz 4

Die Auswahl der Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt sich zudem durch die zu prüfenden Kompetenzbereiche, in denen die Fachprüferinnen und Fachprüfer unterrichten, wobei der Begriff „überwiegend“ nicht rein rechnerisch zu verstehen ist, sondern sich auch an anderen Kriterien orientieren kann. So kann für die Prüfung die Fachprüferin oder der Fachprüfer ausgewählt werden, die oder der in dem prüfungsrelevanten Kompetenzbereich zuletzt unterrichtet hat und damit maßgeblich an der Vorbereitung der Auszubildenden auf die Prüfung beteiligt war.

Zu Absatz 5

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt, die sich dabei hinsichtlich der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf Vorschläge der Pflegeschule stützt. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung, die für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestellen sind. Damit aufgrund der gewachsenen Strukturen auch Pflegeschulen mit kleineren Ausbildungskohorten die Zusammenstellung des Prüfungsausschusses gelingt, kann ein Ersatzmitglied auch für mehrere Fachprüferinnen oder Fachprüfer bestellt werden. Im Vertretungsfall darf ein Ersatzmitglied aber nur ein Mitglied ersetzen.

Zu § 14 (Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung)

Nach § 14 legt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Vorschlag der Schulleitung fest, welche Fachprüferinnen und Fachprüfer mit welchen Ersatzmitgliedern für die einzelnen Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung sowie für den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung vorgesehen sind. Hierbei sind die jeweilige fachliche Qualifikation der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die Kompetenzbereiche zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied soll im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses mindestens ein Ersatzmitglied benannt werden. Das Ersatzmitglied muss dabei nicht aus derselben Pflegeschule stammen.

Zu § 15 (Teilnahme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung)

§ 15 sieht vor, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person an den einzelnen Teilen der Prüfung teilnehmen kann, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht. Auch steht ihr kein Fragerecht zu.

Zu § 16 (Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter, zum Beispiel Lehrkräfte einer Pflegeschule, sofern sie nicht selbst Mitglied des

Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an einzelnen oder allen Prüfungsteilen entsenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Teilnahme an einer praktischen Prüfung unter Beteiligung von zu pflegenden Menschen nur mit Einwilligung dieser oder einer vertretungsberechtigten Person zulässig ist.

Zu § 17 (Zulassung zur staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Entscheidung über die – von der auszubildenden Person zu beantragende – Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund ihrer Leitungsfunktion die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Die auszubildende Person hat einen Rechtsanspruch auf eine gebundene Entscheidung hinsichtlich der Zulassungserteilung, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, die für eine Zulassung zur staatlichen Prüfung erfüllt sein müssen. Die antragstellende Person hat unter anderem das zur Zeitpunkt der Zulassung vorliegende Jahreszeugnis nach § 9 sowie einen Identitätsnachweis vorzulegen. Sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, kann der Identitätsnachweis auch elektronisch erfolgen. Liegen die geforderten Nachweise vor und sind die in § 12 des Pflegefachassistenzgesetzes benannten Fehlzeiten nicht überschritten worden oder ist die Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 19 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes absolviert und entsprechend nachgewiesen, hat die auszubildende Person einen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Zu Absatz 3

Für die Zulassung ist die Durchschnittsnote des Jahreszeugnisses der ersten zwölf Ausbildungsmonate, die mindestens „ausreichend“ ergeben muss, von besonderer Relevanz, da sie Auskunft darüber gibt, ob im Durchschnitt die Ausbildungsziele durch die auszubildende Person erreicht worden sind. Die Jahresnoten fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittsnote ein. Die Leistungen der Ausbildungsmonate 13 bis 18 sind für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht entscheidend. Gleichwohl sind die Ausbildungsinhalte des letzten Drittels des Ausbildungszeitraums Gegenstand der staatlichen Prüfung, sodass deren Kenntnisse für die Prüfungsleistung eine maßgebliche Relevanz haben.

Zu Absatz 4

Die Zulassung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Teils der staatlichen Prüfung mitzuteilen. Die Mitteilung der Zulassung hat im Fall der elektronischen Übermittlung barrierefrei zu erfolgen.

Zu § 18 (Prüfungstermine für die staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person setzt aufgrund ihrer Leitungsfunktion die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Dabei soll der Beginn der staatlichen Prüfung nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

Zu Absatz 2

Bei zentralen Aufgaben wird von der zuständigen Behörde ein einheitlicher Prüfungstermin festgelegt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass allen zu prüfenden Personen die gleichen Aufgaben mit den gleichen Schwierigkeitsgraden zum gleichen Zeitpunkt gestellt werden. Die zeitgleich durchzuführende Prüfung ist unabdingbar, weil nur so verhindert werden kann, dass sich die zu prüfenden Personen zeitlich späterer Prüfungen noch vor ihrer Prüfung über die Prüfungsaufgaben unterrichten und sich so einen Vorteil verschaffen könnten.

Zu Absatz 3

Die Prüfungstermine werden den zu prüfenden Personen in der Regel gleichzeitig mit der Zulassung zur staatlichen Prüfung übermittelt. Wie die Zulassung zur staatlichen Prüfung (vgl. § 17 Absatz 4) sind auch die Prüfungstermine den zu prüfenden Personen spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Teils der staatlichen Prüfung mitzuteilen. Auch in diesem Fall kann die Mitteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Mitteilung der Prüfungstermine hat im Fall der elektronischen Übermittlung barrierefrei zu erfolgen.

Zu § 19 (Prüfungsort der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung sind an der Pflegeschule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

Zu Absatz 2

Der praktische Teil der Prüfung ist grundsätzlich beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Er kann auch in einer anderen für die praktische Prüfung geeigneten Einrichtung stattfinden.

Zu Absatz 3

Die Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. So kann der praktische Teil der Prüfung im Ausnahmefall beispielsweise auch an der Pflegeschule abgelegt werden.

Zu Absatz 4

Der Prüfungsort muss ebenfalls gemäß § 18 Absatz 3 mitgeteilt werden.

Zu § 20 (Nachteilsausgleich)

Die Prüfungen müssen für alle zu prüfenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen können zur Wahrung der Chancengleichheit individuell festzulegende Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht deutlich, dass auf die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen ist. Für diese Personengruppe besteht ein Anspruch auf einen individuell zu bestimmenden Nachteilsausgleich, der die Chancengleichheit wahrt. Hinsichtlich des Begriffs der Behinderung orientiert sich diese Verordnung an § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der den Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzt.

Zu Absatz 2

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, muss über die Pflegeschule bei der zuständigen Behörde ein entsprechender Antrag gestellt werden. Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der Pflegeschule eingegangen sein.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde kann für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich ein ärztliches Attest – bei Bedarf ein amtsärztliches Attest – oder andere geeignete Unterlagen von der antragsstellenden Person fordern, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

Zu Absatz 4

Die Entscheidung darüber, ob und wenn ja in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft die zuständige Behörde.

Zu Absatz 5

Es wird klargestellt, dass sich aus Gründen der Chancengleichheit alle zu prüfenden Personen den gleichen fachlichen Anforderungen stellen müssen, sodass fachliche Vereinfachungen ausgeschlossen sind. Der Nachteilsausgleich kann jedoch zum Beispiel in Form einer Verlängerung der Prüfungszeit oder der Möglichkeit der Unterbrechung von Prüfungen gewährt werden.

Zu Absatz 6

Die Behörde hat ihre Entscheidung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntzugeben. Kriterien hierfür sind der Zeitpunkt bis zum Prüfungsbeginn und die Möglichkeit der Erfassbarkeit der Entscheidung durch die zu prüfende Person, die den Antrag gestellt hat.

Zu § 21 (Rücktritt von der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Rücktritt von der Prüfung. In den Nummern 1 bis 3 werden die Bestandteile der staatlichen Prüfung definiert. Die einzelnen Aufsichtsarbeiten im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung sind einzelne Bestandteile. Der mündliche Teil und der praktische Teil der staatlichen Prüfung sind jeweils als Ganzes ein Bestandteil der staatlichen Prüfung, von denen jeweils nur als Ganzes zurückgetreten werden kann.

Ein Rücktritt von einem Bestandteil der Prüfung ist unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und gleichzeitig zu begründen.

Zu Absatz 2

Teilt die zu prüfende Person die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt der betreffende Bestandteil der Prüfung als nicht bestanden.

Zu Absatz 3

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheidet, wann ein wichtiger Grund (z.B. Krankheit oder auch eine schwere Erkrankung einer oder eines Familienangehörigen) als Voraussetzung für einen Rücktritt vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat sie die

Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Atteste sorgfältig zu prüfen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betroffene Bestandteil als nicht begonnen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Rechtsfolge, wenn kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Der betreffende Bestandteil der staatlichen Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Zu § 22 (Versäumnisse)

Die Vorschrift bezieht sich auf den Fall, dass eine zu prüfende Person einen Bestandteil nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der staatlichen Prüfung versäumt. Das Versäumnis kann sich also auf eine Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung, den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sowie den praktischen Teil der staatlichen Prüfung beziehen. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung sowie die verspätete Abgabe gelten als Versäumnis. Die Rechtsfolgen gelten auch beim Versäumnis mehrerer Bestandteile.

Im Fall eines Versäumnisses ist § 21 entsprechend anwendbar. Die zu prüfende Person muss also den Grund für das Versäumnis unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch mitteilen, und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person muss prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt. Wenn die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person feststellt, dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt der vom Versäumnis betroffene Bestandteil als nicht begonnen. Wenn die zu prüfende Person keinen Grund mitteilt oder der mitgeteilte Grund nicht als wichtiger Grund eingestuft wird, ist der vom Versäumnis betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nicht bestanden. Für die weitere Durchführung der Prüfung gelten die Regelungen der Wiederholung in § 31, § 37 und § 42.

Zu § 23 (Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für nicht bestanden erklären kann, wenn eine zu prüfende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht hat.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf eine Entscheidung über eine Störung nur bis zu dem Werktag getroffen werden, der auf jenen Tag folgt, an dem der letzte Teil der staatlichen Prüfung abgeschlossen wurde.

Zu Absatz 3

Sollte ein Teil der Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, so ist dies innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig. Dies ist sachgerecht, weil sich auch erst nach Abschluss der Prüfung eine Täuschung herausstellen kann.

Zu § 24 (Niederschrift)

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die möglicherweise notwendige Überprüfbarkeit des Prüfungsvorgangs auch noch zu einem späteren Zeitpunkt. Die Niederschrift kann alternativ zur schriftlichen Form auch elektronisch gefertigt und entsprechend qualifiziert elektronisch signiert werden.

Zu § 25 (Vornoten)

Durch die Vornoten fließen während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Auszubildenden in die Prüfungsergebnisse ein. So werden neben den punktuell unter besonderen Prüfungsbedingungen auch die während der Ausbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen.

Zu Absatz 1

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person setzt die Vornoten auf Vorschlag der Pflegeschule fest. Grundlage der Bildung der Vornoten sind die entsprechenden Jahresnoten des Jahreszeugnisses nach § 9 über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Es wird die Festsetzung der Vornoten für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung geregelt.

Zu Absatz 4

Die Vornoten müssen im Interesse einer rechtzeitigen Unterrichtung der Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn der Prüfung mitgeteilt werden.

Zu § 26 (Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung)

Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Zu Abschnitt 2 (Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung)

In diesem Abschnitt werden die Inhalte und die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung für den Beruf der Pflegefachassistenz geregelt. Im schriftlichen Teil werden anwendungsbezogenes und prozedurales Wissen einschließlich theoretischer Bezüge und Grundlagen geprüft. Die Aufgaben sind fallorientiert auszugestalten.

Zu § 27 (Inhalt des schriftlichen Teils)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Kompetenzbereiche aufgeführt, die Inhalt der beiden Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils sind. Die genannten Kompetenzbereiche I und III umfassen den Kern der Tätigkeiten einer Pflegefachassistentin, eines Pflegefachassistenten oder einer Pflegefachassistentenperson.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Inhalt der ersten Aufsichtsarbeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Inhalt der zweiten Aufsichtsarbeit.

Zu Absatz 4

In den Nummern 1 bis 3 ist geregelt, in welchen Aspekten die Fallsituationen für die beiden Aufsichtsarbeiten variieren sollen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Dauer der beiden Aufsichtsarbeiten. Angelehnt an die unterschiedliche Wertigkeit der ersten und der zweiten Aufsichtsarbeit (vgl. § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2) ist für die erste Aufsichtsarbeit im Verhältnis zur zweiten Aufsichtsarbeit eine anderthalbfache Dauer vorgesehen.

Zu § 28 (Durchführung des schriftlichen Teils)

Zu Absatz 1

Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Pflegeschule ausgewählt.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die bei allen in dem Zuständigkeitsbereich der Behörde stattfindenden schriftlichen Prüfungen zu verwenden sind. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde einen landeseinheitlichen Prüfungstermin festlegt (§ 18 Absatz 2). Dadurch kann gewährleistet werden, dass allen zu prüfenden Personen die gleichen Aufgaben mit den gleichen Schwierigkeitsgraden gestellt werden. Dies erhöht die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse.

Zu Absatz 3

Die Arbeiten haben unter Aufsicht stattzufinden, die von der Schulleitung zu bestellen ist.

Zu Absatz 4

Die Aufsichtsarbeiten sollen in der Regel an zwei Tagen geschrieben werden, die regelmäßig, aber nicht zwingend, innerhalb einer Woche liegen sollen.

Zu § 29 (Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit)

Zu Absatz 1

Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei schulischen Fachprüferinnen oder schulischen Fachprüfern zu benoten. Sie müssen an der Pflegeschule unterrichten und Mitglied des Prüfungsausschusses sein (vgl. § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 13 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bildet die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit aus den Noten der einzelnen schulischen Fachprüferinnen bzw. schulischen Fachprüfer.

Zu § 30 (Bestehen des schriftlichen Teils)

Die Vorschrift regelt das Bestehen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung.

Zu Absatz 1

Eine Aufsichtsarbeit ist bestanden, wenn diese jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

Zu Absatz 2

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn beide Aufsichtsarbeiten bestanden sind. Es reicht also nicht, dass lediglich eine der Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Ein Ausgleich einer nicht bestandenen durch eine eventuell mit sehr guter Benotung bestandenen Aufsichtsarbeit findet nicht statt. Dies gebietet die Sicherheit der zu pflegenden Menschen.

Zu § 31 (Wiederholung von Aufsichtsarbeiten)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung der schriftlichen Prüfung. Sie gilt auch, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder eines Versäumnisses einer Aufsichtsarbeit ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person eine Aufsichtsarbeit wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklärt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass eine Wiederholung je Aufsichtsarbeit nur einmal zulässig ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgt die Wiederholung auf Antrag der zu prüfenden Person. Der Antrag ist bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu stellen.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt, dass nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes das Ausbildungsverhältnis im Falle des Nichtbestehens der Prüfung um längstens sechs Monate verlängert werden kann. Auch um ungerechtfertigte Verzögerungen zum Nachteil der zu prüfenden Person zu vermeiden, soll die zusätzliche Ausbildung einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Hiervon kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen, die den Abschluss der Wiederholungsprüfung innerhalb der Frist von sechs Monaten unmöglich machen, abweichen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Ausbildungsverhältnis nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes auf Verlangen der auszubildenden Person um maximal weitere sechs Monate verlängert werden kann, wenn einer auszubildenden Person ohne ihr Verschulden auch in den ersten sechs Monaten des verlängerten Ausbildungsverhältnisses eine Nachholung der staatlichen Prüfung nicht möglich ist.

Zu § 32 (Note für den schriftlichen Teil)

Zu Absatz 1

Die Festsetzung der Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ist Aufgabe der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung wird von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten und der Vornote gebildet. Die erste der beiden Aufsichtsarbeiten zählt im Verhältnis zur zweiten Aufsichtsarbeit anderthalbfach.

Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Note in allen Teilen der staatlichen Prüfung mit 25 Prozent berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die in § 26 geregelte Notenskala bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für die schriftliche Prüfung anzuwenden.

Zu Abschnitt 3 (Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung)

In diesem Abschnitt werden die Inhalte und die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung für den Beruf der Pflegefachassistenz geregelt. Im mündlichen Teil werden die intra- und interprofessionelle Kommunikationsfähigkeit, die situative Handlungsfähigkeit und die professionelle Werthaltung überprüft. Daneben dient der mündliche Teil der Feststellung, ob die zu prüfende Person die Ausbildungsinhalte fachlich korrekt darstellen kann. Die zu prüfende Person hat anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Daher besteht der mündliche Teil aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation. Das Abfragen von Fachwissen reicht nicht aus. Inhalte des mündlichen Teils sind insbesondere diejenigen Kompetenzen, die auf Kommunikation und Reflexion ausgerichtet sind.

Zu § 33 (Inhalt des mündlichen Teils)

Die Vorschrift regelt den Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

Zu § 33 (Inhalt des mündlichen Teils)

Zu § 34 (Durchführung des mündlichen Teils)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Anzahl der an einer mündlichen Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen festgelegt. Um eine angemessene Prüfungssituation zu gewährleisten, wird die Anzahl der zu prüfenden Personen pro Prüfung auf maximal zwei Personen begrenzt.

Zu Absatz 2

Die Prüfungsdauer darf zwischen 20 und 30 Minuten betragen. Die Vorbereitungszeit ist nicht Teil der Prüfungszeit.

Zu Absatz 3

Die mündliche Prüfung findet vor zwei schulischen Fachprüferinnen oder schulischen Fachprüfern statt. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person nimmt an der Prüfung regelmäßig nicht teil (§ 15).

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann Zuhörerinnen und Zuhörern bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet werden. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Auszubildende oder Lehrkräfte der jeweiligen Pflegeschule handelt. Die Entscheidung über die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person mit Zustimmung der zu prüfenden Personen.

Zu § 35 (Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung)

Zu Absatz 1

Die Leistung des mündlichen Teils der Prüfung ist von zwei schulischen Fachprüferinnen oder schulischen Fachprüfern zu benoten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung. Sofern beide schulischen Fachprüferinnen bzw. schulischen Fachprüfer die in der mündlichen Prüfung erbrachte Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewerten (§ 36), bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

Zu Absatz 3

Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Note in allen Teilen der staatlichen Prüfung mit 25 Prozent berücksichtigt. Die Berechnung des Zahlenwerts erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Zu Absatz 4

Die in § 26 geregelte Notenskala ist bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung anzuwenden.

Zu § 36 (Bestehen des mündlichen Teils)

Voraussetzung für das Bestehen des mündlichen Teils der Prüfung ist, dass er im Ergebnis der Gesamtbetrachtung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

Zu § 37 (Wiederholung des mündlichen Teils)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung der mündlichen Prüfung. Sie ist auch anzuwenden, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder eines Versäumnisses des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklärt.

Zu Absatz 1

Wenn die auszubildende Person den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, besteht für sie die Möglichkeit, ihn einmal zu wiederholen.

Zu Absatz 2

Die Wiederholung erfolgt auf Antrag der zu prüfenden Person. Der Antrag ist bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu stellen.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt, dass nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes das Ausbildungsverhältnis im Falle des Nichtbestehens der Prüfung um längstens sechs Monate verlängert werden kann. Auch um ungerechtfertigte Verzögerungen zum Nachteil der zu prüfenden Person zu vermeiden, soll die zusätzliche Ausbildung einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Hiervon kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen, die den Ab-

schluss der Wiederholungsprüfung innerhalb der Frist von sechs Monaten unmöglich machen, abweichen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Ausbildungsverhältnis nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes um maximal weitere sechs Monate verlängert werden kann, wenn einer auszubildenden Person ohne ihr Verschulden auch in den ersten sechs Monaten des verlängerten Ausbildungsverhältnisses eine Nachholung der staatlichen Prüfung nicht möglich ist.

Zu Abschnitt 4 (Praktischer Teil der staatlichen Prüfung)

Zu § 38 (Inhalt und Ablauf des praktischen Teils)

Zu Absatz 1

Inhalt des praktischen Teils sind Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1.

Zu Absatz 2

Es wird die Art und der Schwierigkeitsgrad der Pflegesituationen geregelt, in denen der praktische Teil der staatlichen Prüfung stattzufinden hat.

Zu Absatz 3

Der praktische Teil besteht aus vier Prüfungsteilen. Die Prüfungsaufgaben sollen die Tätigkeitsfelder der Pflegefachassistentinnen, des Pflegefachassistenten und der Pflegefachassistenzpersonen umfassend abdecken.

Zu Nummer 1

In der Vorbereitungszeit kann die zu prüfende Person die Fallvorstellung gedanklich vorbereiten.

Zu Nummer 2

Die Fallvorstellung wird exemplarisch zu einer Prüfungsaufgabe durchgeführt. Die zu prüfende Person kann zeigen, dass sie vorgegebene Situationen umfassend bewerten und die erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten ableiten kann.

Zu Nummer 3

Bei der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahme kann die zu prüfende Person zeigen, dass die zu prüfende Person den Kernbereich ihrer pflegerischen Tätigkeit beherrscht.

Zu Nummer 4

Das Reflexionsgespräch dient dazu, dass die zu prüfende Person die von ihr durchgeführten Aufgaben erläutern und begründen kann. So kann sie nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihr Handeln fachlich zu begründen, zu evaluieren und die Qualität der Aufgabendurchführung zu bewerten.

Zu Absatz 4

Es wird präzisiert, was die Durchführung einer geplanten und situativen Pflegemaßnahme nach Absatz 3 Nummer 3 umfasst.

Zu § 39 (Durchführung des praktischen Teils)

Zu Absatz 1

Der Inhalt des praktischen Teils wird auf Vorschlag der Pflegeschule durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer festgelegt. Die Pflegemaßnahmen der Prüfungsaufgabe richten sich nach einem vorliegenden Pflegeplan. Die Pflegemaßnahmen sind bei einem oder zwei zu pflegenden Menschen auszuführen.

Zu Absatz 2

In die Pflegemaßnahmen der Prüfungsaufgabe müssen die betroffenen zu pflegenden Menschen oder eine vertretungsberechtigte Person sowie das verantwortliche Fachpersonal vor der Durchführung der Pflegemaßnahmen eingewilligt haben.

Zu Absatz 3

Es wird vorgegeben, dass die zu prüfenden Personen einzeln geprüft werden. Damit wird gewährleistet, dass die Kompetenzen der einzelnen zu prüfenden Person zur Bewältigung der Aufgaben der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten und der Pflegefachassistenzperson Gegenstand der Prüfung und Beurteilung sind. Bei einer Gruppenprüfung mit Beteiligung mehrerer zu prüfender Personen können die individuellen Anteile nicht zuverlässig bestimmt und nachgewiesen werden.

Zu Absatz 4

Der praktische Teil wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt, von denen mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer sein muss.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren. In dieser Zeit kann die zu prüfende Person die Fallvorstellung sowie die einzelnen Schritte der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahme gedanklich vorbereiten.

Zu Absatz 6

Die vorgegebenen Zeiten für die einzelnen Teile des praktischen Teils gewährleisten, dass die zu prüfende Person ihre Leistung den Prüferinnen und Prüfern hinreichend präsentieren kann und die Prüferinnen und Prüfer die Leistung angemessen bewerten können. Die Zeitvorgaben leisten zudem einen Beitrag dazu, dass die Prüfungen verschiedener zu prüfender Personen vergleichbar sind.

Zu § 40 (Benotung und Note für die im praktischen Teil erbrachten Leistungen)

Zu Absatz 1

Die Leistung des praktischen Teils der Prüfung ist von denjenigen Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten, die auch die Prüfung durchgeführt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Noten für die in den Prüfungsteilen erbrachte Leistung. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bewertet die erbrachten Leistungen nicht selbst, sondern berechnet die Note nach den Vorgaben des Absatzes 3.

Zu Absatz 3

Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des praktischen Teils der Prüfung mit einer einheitlichen Größenordnung von 25 Prozent berücksichtigt. Damit wird der besondere Stellenwert der Einzelleistungen während der staatlichen Prüfung nicht eingeschränkt. Eine Kompensation von mangelhaften oder ungenügenden Leistungen im Rahmen der staatlichen Prüfung durch Vornoten ist im Sinne der zu gewährleistenden Sicherheit der zu pflegenden Menschen damit nicht möglich.

Die Berechnung des Zahlenwerts erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Zu Absatz 4

Bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den praktischen Teil ist die in § 26 geregelte Notenskala anzuwenden.

Zu § 41 (Bestehen des praktischen Teils)

Voraussetzung für das Bestehen des praktischen Teils der Prüfung ist, dass er im Ergebnis der Gesamtbetrachtung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

Zu § 42 (Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung der praktischen Prüfung. Sie gilt auch, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder des Versäumnisses von einem Teil der staatlichen Prüfung ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklärt.

Zu Absatz 1

Wenn die auszubildende Person den praktischen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, besteht für sie die Möglichkeit, ihn einmal zu wiederholen.

Zu Absatz 2

Die Wiederholung erfolgt auf Antrag der zu prüfenden Person. Der Antrag ist bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu stellen.

Zu Absatz 3

Hat die zu prüfende Person den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zu wiederholen, muss sie vor der Wiederholung einen zusätzlichen Praxiseinsatz absolvieren. Die Dauer und den Inhalt der zusätzlichen praktischen Ausbildung bestimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Maßstab sind dabei die in der Prüfung festgestellten Defizite. Die vorsitzende Person berücksichtigt dabei auch, dass nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes das Ausbildungsverhältnis im Falle des Nichtbestehens der Prüfung um längstens sechs Monate verlängert werden kann. Auch um ungerechtfertigte Verzögerungen zum Nachteil der zu prüfenden Person zu vermeiden, soll die zusätzliche Ausbildung einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Zu Absatz 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholung eines Prüfungsteils ist, dass die zu prüfende Person den zusätzlichen Praxiseinsatz nachweisen kann.

Zu Absatz 5

Die Regelung berücksichtigt, dass nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der auszubildenden Person im Falle des Nichtbestehens der Prüfung um längstens sechs Monate verlängert werden kann. Auch um ungerechtfertigte Verzögerungen zum Nachteil der zu prüfenden Person zu vermeiden, soll die zusätzliche Ausbildung einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Hiervon kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen, die den Abschluss der Wiederholungsprüfung innerhalb der Frist von sechs Monaten unmöglich machen, abweichen.

Zu Absatz 6

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Ausbildungsverhältnis nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes auf Verlangen der auszubildenden Person um maximal weitere sechs Monate verlängert werden kann, wenn einer auszubildenden Person ohne ihr Verschulden auch in den ersten sechs Monaten des verlängerten Ausbildungsverhältnisses eine Nachholung der staatlichen Prüfung nicht möglich ist.

Zu Abschnitt 5 (Abschluss des Prüfungsverfahrens)

Zu § 43 (Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung)

Als Berufszulassungsprüfung dient die staatliche Prüfung der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Auszubildenden den Anforderungen des Berufs im Alltag genügen. Diese Befähigung weisen sie unter Anwendung sämtlicher in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der abschließenden Prüfung nach.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Bestehen der staatlichen Prüfung geregelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung einschließlich der Gewichtung der drei Prüfungsteile.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die in § 26 geregelte Notenskala bei der Berechnung und bei der Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung anzuwenden.

Zu § 44 (Zeugnis über die staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, dem ist ein Zeugnis von der zuständigen Behörde auszustellen. Absatz 1 bestimmt darüber hinaus, dass die Behörde das Zeugnis nach den Vorgaben der Anlage 4 zu erstellen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Einzelnoten der drei Teile der staatlichen Prüfung und die Gesamtnote auf dem Zeugnis auszuweisen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu § 45 (Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung)

Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, wird darüber schriftlich oder elektronisch informiert. Die Mitteilung des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung hat im Falle der elektronischen Übermittlung barrierefrei zu erfolgen. Damit die zu prüfende Person die Entscheidung nachvollziehen und überprüfen kann, sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.

Zu § 46 (Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass Aufsichtsarbeiten drei Jahre, die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsniederschrift zehn Jahre aufzubewahren sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Davon umfasst sind die Niederschrift, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und ihre Bewertung, die Mitschriften der mündlichen und praktischen Prüfungen und sämtliche Anträge sowie die dazugehörigen Entscheidungen.

Zu Teil 3 (Erlaubnisurkunde)

Zu § 47 (Ausstellung der Erlaubnisurkunde)

Die Vorschrift verweist auf das in Anlage 6 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Zu Teil 4 (Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, erforderliche Anpassungsmaßnahmen und Erbringung von Dienstleistungen)

Dieser Teil enthält Einzelheiten zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegefachassistenzgesetzes erworben wurden.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 48 (Begriffsbestimmung)

Für eine bessere Leseverständlichkeit der Verordnung werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die in der Verordnung verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren)

Zu § 49 (Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs)

Diese Vorschrift sowie § 51 regeln die Fristen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen durch die zuständige Behörde. Die Frist für die Emp-

fangsbestätigung des Antragseingangs beträgt einen Monat. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ oder „Pflegefachassistentzperson“ erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 50 (Erforderliche Unterlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 des Pflegefachassistentengesetzes notwendig sind.

Die Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (Nummer 1) dient der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die Aufstellung wird benötigt, um gegebenenfalls entscheiden zu können, ob festgestellte wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen der Berufsausübung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, in welcher Form die Unterlagen nach Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde kann Abweichungen von der in Absatz 2 geregelten Form zulassen. Dies kann insbesondere genutzt werden, um die Vorlage englischsprachiger Unterlagen zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

Zu Absatz 5

Sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann die zuständige Behörde eine Bestätigung der Authentizität oder beglaubigte Kopien der Unterlagen verlangen.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. In Satz 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Zu § 51 (Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag)

Zu Absatz 1

Es wird eine Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag nach § 2 in Verbindung mit § 25 Pflegefachassistenzgesetz geregelt.

Die Vorschrift setzt Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Frist von zwei Monaten für die Entscheidung über den Antrag. Dies gilt im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird parallel zu anderen reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich und zur Sicherung des besonderen Fachkräftebedarfs getroffen. Die Vorgabe, dass die Frist erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt, gilt auch für diese verkürzte Frist. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, die auch der Sicherstellung des Patientenschutzes dient. Die zuständige Behörde muss in schwierigen Fällen mit erhöhtem Zeitbedarf die Möglichkeit haben, sachgerecht zu prüfen.

Zu § 52 (Bescheid bei Feststellung wesentlicher Unterschiede)

Zu Absatz 1

Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede fest, hat sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid auszustellen.

Zu Absatz 2

Es wird geregelt, welche Angaben der Bescheid zur Feststellung der wesentlichen Unterschiede notwendigerweise enthalten muss.

Zu Abschnitt 3 (Ausgleichsmaßnahmen nach § 26 des Pflegefachassistenzgesetzes)

Zu Unterabschnitt 1 (Eignungsprüfung)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist. Er gilt auch für antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden und bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist. Zugleich ist die Eignungsprüfung Anpassungsmaßnahme bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

Zu § 53 (Zweck der Eignungsprüfung)

Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die zu prüfende Person über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die von der Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen.

Zu § 54 (Eignungsprüfung als staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Eignungsprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 können die Länder zur Durchführung der Eignungsprüfung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung für die Auszubildenden zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zu Pflegefachassistentenzperson nutzen. Nach Satz 2 müssen die Länder gewährleisten, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die Entscheidung getroffen hat, dass sie eine Eignungsprüfung absolvieren möchte, die Eignungsprüfung ablegen kann. Damit wird gewährleistet, dass die antragstellende Person zügig ihre Prüfung durchlaufen kann. Satz 2 setzt Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt § 16, §§ 20 bis 24 und § 46 auf die Eignungsprüfung für anwendbar, soweit dieser Unterabschnitt nichts anderes regelt.

Zu § 55 (Inhalt der Eignungsprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Eignungsprüfung aus einer praktischen Prüfung besteht, die mit Prüfungsgesprächen verbunden ist.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden mindestens zwei und höchstens vier praktische Aufgabenstellungen in nichtkomplexen Pflegesituationen geprüft.

Zu Absatz 3

Jede der Aufgabenstellungen ist mit einem Prüfungsgespräch zu verbinden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Prüfungsinhalt auch mündlich von der zu prüfenden Person erläutert werden kann.

Zu Absatz 4

Jede Aufgabenstellung soll mit einer Dauer von maximal 120 Minuten geprüft werden. Die zu prüfende Person hat anhand einer konkreten praktischen Aufgabe in nichtkomplexen Pflegesituationen ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachzuweisen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Aufgabe der zuständigen Behörde, die Anzahl der Aufgabenstellungen sowie die zu prüfenden Inhalte festzulegen. Bei der Auswahl sind die von der Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede zu berücksichtigen.

Zu § 56 (Prüfungsort der Eignungsprüfung)

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde hat den Prüfungsort für jede Aufgabenstellung der Eignungsprüfung festzulegen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kommen als Prüfungsorte regelhaft solche in Betracht, die geeignete Einrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Pflegefachassistenzgesetzes sind.

Zu § 57 (Durchführung der Eignungsprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Eignungsprüfung von einer schulischen Fachprüferin oder einem schulischen Fachprüfer und einer praktischen Fachprüferin oder einem praktischen Fachprüfer durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Nachfragen bezüglich des praktischen Vorgehens sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern nach Absatz 2 gestattet.

Zu § 58 (Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung)

§ 58 regelt das Bewerten und Bestehen der Eignungsprüfung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist jede Aufgabenstellung gesondert zu bewerten.

Zu Absatz 3

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ der Notendefinition in § 26 entspricht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Eignungsprüfung bestanden ist, wenn jede Aufgabenstellung mit „bestanden“ bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer eine Aufgabenstellung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

Zu § 59 (Wiederholung)

Jede Aufgabenstellung der Eignungsprüfung, die nicht bestanden wurde, darf auf Antrag einmal wiederholt werden.

Zu § 60 (Bescheinigung)

Über das Bestehen der Eignungsprüfung ist von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen.

Zu Unterabschnitt 2 (Anpassungslehrgang)

Zu § 61 (Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert das Lehrgangsziel des Anpassungslehrgangs. Mit dem Anpassungslehrgang sollen die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt die zuständige Behörde neben den Inhalten eine angemessene Dauer für den Anpassungslehrgang fest. Die maximale Dauer des Anpassungslehrgangs wird von § 26 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes auf 18 Monate festgelegt.

Zu § 62 (Durchführung des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Während des Anpassungslehrgangs wird der Beruf unter der Verantwortung einer Person ausgeübt. In Nummer 1 bis 4 werden die Berufsbezeichnungen, die die verantwortliche Person haben muss, aufgeführt. Personen, die eine mindestens einjährige Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege auf der Grundlage von landesrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben und über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis verfügen, können als verantwortliche Person tätig nach Nummer 1 tätig werden, da sie gemäß § 50 des Pflegefachassistenzgesetzes über eine Erlaubnis zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistentenperson verfügen.

Zu Absatz 2

Kennzeichnend ist, dass im Rahmen des Anpassungslehrgangs je nach festgelegtem Lehrgangsziel theoretischer und praktischer Unterricht oder eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beides stattfindet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt vor, dass der theoretische und praktische Unterricht an Pflegeschulen, die die Mindestanforderungen in § 8 des Pflegefachassistenzgesetzes erfüllen, oder in vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Absatz 4

Für die praktische Ausbildung wird festgelegt, dass diese nur an Einrichtungen, die nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes geeignet sind, oder in vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch bei der Durchführung der Praxisbezug gewährleistet ist und die vergleichbaren zukünftigen Einsatzorte einbezogen werden.

Zu Absatz 5

Durch die angemessene Beteiligung praxisleitender Personen an der theoretischen Unterweisung wird der Praxisbezug sichergestellt.

Zu § 63 (Bescheinigung)

Über die Teilnahme am Anpassungslehrgang ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 auszustellen.

Zu Abschnitt 4 (Ausgleichsmaßnahmen nach § 27 des Pflegefachassistenzgesetzes)

Zu Unterabschnitt 1 (Kenntnisprüfung)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation aus einem Drittstaat vorlegen und deren Berufsqualifikation nicht bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu § 64 (Zweck der Kenntnisprüfung)

In der Vorschrift wird der Zweck der Kenntnisprüfung bestimmt. Dieser besteht in der Feststellung der für die Ausübung des Berufes der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistenten oder der Pflegefachassistenzperson erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

Zu § 65 (Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 können die Länder zur Durchführung der Kenntnisprüfung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung für die Auszubildenden zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistenten oder zu Pflegefachassistenzperson nutzen. Nach Satz 2 müssen die Länder gewährleisten, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die Entscheidung getroffen hat, dass sie eine Kenntnisprüfung absolvieren möchte, die Kenntnisprüfung ablegen kann. Damit wird gewährleistet, dass die antragstellende Person zügig ihre Prüfung durchlaufen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt § 16, §§ 20 bis 24 und § 46 auf die Kenntnisprüfung für anwendbar, soweit dieser Unterabschnitt nichts anderes regelt.

Zu § 66 (Teile der Kenntnisprüfung)

Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

Zu § 67 (Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

In Absatz 1 werden die Inhalte des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung festgelegt.

Absatz 2 bestimmt die Dauer des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung, die mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten je zu prüfender Person beträgt.

Zu § 68 (Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde legt den Prüfungsort für den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung fest.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kommen als Prüfungsorte regelhaft solche in Betracht, die geeignete Einrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Pflegefachassistenzgesetzes sind oder von der zuständigen Behörde als vergleichbar geeignet anerkannt worden sind.

Zu § 69 (Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

Der mündliche Teil der Eignungsprüfung von zwei schulischen Fachprüferin oder Fachprüfern abgenommen.

Zu § 70 (Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ der Notendefinition in § 26 entspricht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der mündliche Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn die Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit bestanden bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der mündliche Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden.

Zu § 71 (Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 71 enthält eine Regelung zu den Wiederholungsmöglichkeiten des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung. Er kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu richten.

Zu § 72 (Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift legt Einzelheiten des praktischen Teils der Kenntnisprüfung nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegefachassistenzgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Umfang des praktischen Teils der Kenntnisprüfung, die aus mindestens zwei und höchstens vier Aufgabenstellungen besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Prüfung jeder Aufgabenstellung höchstens 120 Minuten dauern darf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält den Auftrag an die zuständige Behörde, die Anzahl der Aufgabenstellungen und die zu prüfenden Inhalte für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung festzulegen.

Zu § 73 (Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der zuständigen Behörde für die Festlegung der Prüfungsorte.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kommen als Prüfungsorte regelhaft solche in Betracht, die geeignete Einrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Pflegefachassistenzgesetzes sind.

Zu § 74 (Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der praktische Teil der Kenntnisprüfung von einer schulischen Fachprüferin oder einem schulischen Fachprüfer und einer praktischen Fachprüferin oder einem praktischen Fachprüfer durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Den Fachprüferinnen und Fachprüfern sind nach Absatz 2 Nachfragen bezüglich des praktischen Vorgehens der zu prüfenden Person gestattet.

Zu § 75 (Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist jede Aufgabenstellung gesondert zu bewerten.

Zu Absatz 3

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ der Notendefinition in § 26 entspricht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der praktische Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn alle Aufgabenstellungen mit bestanden bewertet worden sind. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer eine Aufgabenstellung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der praktische Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden.

Zu § 76 (Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 76 enthält eine Regelung, zu den Wiederholungsmöglichkeiten des praktischen Teils der Kenntnisprüfung. Danach kann jede Aufgabenstellung auf Antrag einmal wiederholt werden.

Zu § 77 (Bestehen der Kenntnisprüfung)

Nach § 77 ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Kenntnisprüfung, dass die zu prüfende Person den mündlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden hat.

Zu § 78 (Bescheinigung)

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person stellt über das Bestehen der Kenntnisprüfung eine Bescheinigung nach dem in Anlage 9 dieser Verordnung vorgegebenen Muster aus.

Zu Unterabschnitt 2 (Anpassungslehrgang)

Zu § 79 (Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, dass die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den im Ausland erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten der dort erworbenen Berufsqualifikation und der für die in Deutschland für die Ausübung erforderlichen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für den Beruf der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistent oder der Pflegefachassistentzperson.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt die zuständige Behörde eine angemessene Dauer des Anpassungslehrgangs fest.

Zu § 80 (Durchführung des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Während des Anpassungslehrgangs wird der Beruf unter der Verantwortung einer Person ausgeübt. In Nummer 1 bis 4 werden die Berufsbezeichnungen, die die verantwortliche Person haben muss, aufgeführt. Personen, die eine mindestens einjährige Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege auf der Grundlage von landesrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben und über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis verfügen, können als verantwortliche Person tätig nach Nummer 1 tätig werden, da sie gemäß § 50 des Pflegefachassistentengesetzes über eine Erlaubnis zur Pflegefachassistentin, zum Pflegefachassistent oder zur Pflegefachassistentzperson verfügen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den Anpassungslehrgang. Kennzeichnend ist, dass im Rahmen des Anpassungslehrgangs theoretischer und praktischer Unterricht oder eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beides stattfindet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt vor, dass der theoretische und praktische Unterricht an Schulen, die die Mindestanforderungen in § 8 des Pflegefachassistentengesetzes erfüllen, oder in vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Absatz 4

Für die praktische Ausbildung wird festgelegt, dass diese nur an Einrichtungen, die nach § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes geeignet sind, oder in vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch bei der Durchführung der Praxisbezug gewährleistet ist und die vergleichbaren zukünftigen Einsatzorte einbezogen werden.

Zu Absatz 5

Durch die angemessene Beteiligung praxisanleitender Personen an der theoretischen Unterweisung wird der Praxisbezug sichergestellt.

Zu Absatz 6

Der Anpassungslehrgang wird mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgesprächs abgeschlossen.

Zu Absatz 7

Soweit in den Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, wird festgelegt, dass für das Abschlussgespräch die §§ 16, 20 bis 24 und 46 entsprechend gelten.

Zu § 81 (Ziel und Inhalt des Abschlussgesprächs)

Absatz 1 beschreibt als Ziel des Abschlussgesprächs, die Überprüfung, ob die antragstellende Person das Lehrgangziel nach § 79 Absatz 1 erreicht hat, ob sie also diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin, des Pflegefachassistent oder der Pflegefachassistentenperson erforderlich sind. Dementsprechend bestimmt Absatz 2, dass Inhalt des Abschlussgesprächs, die im Anpassungslehrgang vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind, also die von der zuständigen Behörde zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede bestimmten Inhalte des Anpassungslehrgangs.

Zu § 82 (Durchführung des Abschlussgesprächs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wer das Abschlussgespräch durchführt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind den Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet.

Zu § 83 (Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer die Leistung bewerten.

Zu Absatz 2

Die Leistung im Abschlussgespräch wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, wenn das Abschlussgespräch mit „bestanden“ bewertet worden ist.

Zu § 84 (Verkürzung, Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Dauer des Anpassungslehrgangs verkürzen. Dem Antrag ist eine Begründung einer praxisanleitenden Person, eines Fachprüfers oder einer Fachprüferin beizufügen, die die Person während des Anpassungslehrgangs betreut hat und die Kompetenzen und Fähigkeiten einschätzen kann.

Zu Absatz 2

Wird beim Abschlussgespräch festgestellt, dass die antragstellende Person den Anpassungslehrgang ohne Erfolg absolviert hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer entscheiden über die Dauer der Verlängerung.

Zu Absatz 3

Der Anpassungslehrgang darf einmal verlängert werden. Die Verlängerung schließt mit einem erneuten Abschlussgespräch ab.

Zu Absatz 4

Ein endgültig nicht bestandenes Abschlussgespräch schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellende Person nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben hat.

Zu § 85 (Bescheinigung)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Über die Teilnahme am Anpassungslehrgang ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 auszustellen.

Zu Abschnitt 5 (Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat)

Zu § 86 (Nachweise der Zuverlässigkeit)

Nach § 2 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent oder Pflegefachassistenzperson, dass sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. § 86 gilt für Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragen. Die Vorschrift regelt, wie die genannten Personen die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 Pflegefachassistenzgesetz nachweisen können.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die antragstellende Person eine Bescheinigung oder einen Strafregisterauszug des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Vorgehen der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde für den Fall, dass diese berechnigte Zweifel an einem der nach Absatz 1 vorgelegten Dokumente hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Vorschriften für den Fall, dass die zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis hat, die außerhalb des Geltungsbereiches des Pflegefachassistenzgesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes von Bedeutung sein können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können Dokumente, die von der zuständigen Stelle des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen oder feierliche Erklärungen, wenn es in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, keine eidesstattlichen Erklärungen gibt, ersetzt werden.

Zu § 87 (Nachweise der gesundheitlichen Eignung)

Nach § 2 Nummer 3 des Pflegefachassistenzgesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent oder Pflegefachassistenzperson, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist. § 87 regelt den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Pflegefachassistenzgesetz beantragen.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach Absatz 1 kann der Nachweis über die gesundheitliche Eignung durch den Nachweis erbracht werden, mit dem die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung zur Berufsausübung im Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, nachgewiesen worden ist.

Für den Fall, dass der Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, einen solchen Nachweis nicht verlangt, genügt eine von der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellte Bescheinigung darüber, dass die Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist.

Zu § 88 (Aktualität von Nachweisen)

Die Vorschrift regelt die Aktualität der in den §§ 85 und 86 genannten Nachweise. Der Ausstellungszeitpunkt darf höchstens drei Monate zurückliegen.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Abschnitt 6 (Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu § 89 (Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass innerhalb von einem Monat die zuständige Behörde die Entscheidung getroffen haben muss, ob die meldende Person zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist oder andernfalls eine Eignungsprüfung ablegen muss. Die Entscheidung und die Mitteilung darüber müssen innerhalb eines Monats nach vollständigem Eingang aller Unterlagen erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Ausnahmefall, dass sich die Entscheidung der Behörde über die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen im konkreten Einzelfall verzögert. Sollte es der zuständigen Behörde aufgrund besonderer Umstände nicht möglich sein, die einmonatige Frist nach Absatz 1 einzuhalten, muss sie die meldende Person über die Gründe der Verzögerung innerhalb dieser einmonatigen Frist unterrichten. Innerhalb eines Monats nach dieser Unterrichtung muss die zuständige Behörde die für die Verzögerung verantwortlichen Schwierigkeiten beheben. Innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Schwierigkeiten behoben worden sind, hat die Behörde eine Entscheidung zu treffen und der meldenden Person mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Erhält die meldende Person weder eine Mitteilung nach Absatz 1 noch eine Mitteilung nach Absatz 2 innerhalb der dort genannten Fristen, greift eine Erteilungsfiktion mit der Folge, dass die Dienstleistung erbracht werden darf. Sämtliche Fristen dieses Paragraphen beruhen auf Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Teil 5 (Sonstige Vorschriften)

Zu § 90 (Aufgaben der Fachkommission)

Die Vorschrift konkretisiert die in § 44 PflFAssG beschriebenen Aufgaben der Fachkommission nach § 53 PflBG.

Zu Nummer 1

Die Fachkommission nach § 53 PflBG soll bundesweit einheitliche integrierte Bildungspläne, bestehend aus Rahmenlehr- und Rahmenausbildungsplänen für die Pflegefachassistentenausbildung erarbeiten.

Zu Nummer 2

Die Fachkommission nach § 53 PflBG soll einen Rahmenlehrplan für den Vorbereitungskurs nach § 11 Absatz 2 PflFAssG erarbeiten. Der Vorbereitungskurs hat neben der Prü-

fungsvorbereitung insbesondere die kritische Reflexion der bisherigen Praxiserfahrung und der Grenzen der eigenen Handlungsbefugnisse zum Gegenstand.

Zu Nummer 3

Bei der Überprüfung der Rahmenpläne handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, um so die Aktualität der Bildungspläne zu gewährleisten.

Zu § 91 (Erarbeitung und Inhalt der Rahmenlehrpläne)

Die Vorschrift konkretisiert die Aufgabe der Fachkommission nach § 53 PflBG zur Erstellung der Rahmenpläne.

Zu Absatz 1

Die Rahmenpläne bestehen aus dem Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und dem Rahmenausbildungsplan für die praktische Pflegeausbildung. Sie sind auf der Grundlage der in der Anlage 1 dieser Verordnung beschriebenen Kompetenzen zu entwickeln. Die in der Anlage 2 festgelegte Stundenverteilung für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die in der Anlage 3 festgelegte Stundenverteilung für die praktische Ausbildung ist hierbei maßgeblich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die inhaltliche Ausgestaltung und Struktur der Rahmenpläne. In den Rahmenplänen werden kompetenzorientierte und fächerintegrative Curriculumeinheiten mit Ziel- und Inhaltsempfehlungen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die praktische Ausbildung festgelegt. Daneben kann die Fachkommission nach § 53 PflBG unterschiedliche vertiefende Angebote hinsichtlich spezifischer Fallsituationen und Zielgruppen im Pflegealltag berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Fachkommission erarbeitet einen Rahmenlehrplan für den Vorbereitungskurs nach § 11 Absatz 2 PflFassG. Der Vorbereitungskurs hat neben der Prüfungsvorbereitung insbesondere die kritische Reflexion der bisherigen Praxiserfahrung und der Grenzen der eigenen Handlungsbefugnisse zum Gegenstand. Er umfasst 320 Stunden und besteht aus theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten.

Zu Absatz 4

Die Rahmenpläne entfalten als Orientierungshilfe zur Umsetzung der Ausbildung nach dem PflFassG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung empfehlende Wirkung und greifen somit nicht in die Durchführungszuständigkeit der Länder ein. In dieser Form sind die Rahmenpläne wichtige Grundlagen für eine inhaltlich möglichst bundeseinheitliche Umsetzung der neuen Pflegefachassistentenausbildung.

Zu § 92 (Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung zur Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne.

Bei dem Fünfjahresintervall handelt es sich um eine Mindestanforderung, die jederzeit nach dem Ermessen der Fachkommission nach § 53 PflBG beziehungsweise auf Verlangen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit unterschritten werden kann. Ziel ist die Gewährleistung von

Aktualität. Sollte eine Aktualisierung über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht erfolgt sein, ist eine Überprüfung zwingend durchzuführen, da angesichts des pflegewissenschaftlichen Fortschritts die Notwendigkeit zur Anpassung der Rahmenpläne wahrscheinlich erscheint. Das Prüfverfahren durch die Fachkommission darf neun Monate nicht überschreiten.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit führen eine Rechtmäßigkeitsprüfung durch. Die Prüfung ist von beiden Ministerien im Einvernehmen, innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

Die Prüfung umfasst die Einhaltung des PflFAssG und nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung auch die Einhaltung der Rechtsordnung insgesamt, insbesondere des GG. Sowohl ein positives als auch ein negatives Prüfergebnis ist mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Feststellung des Rechtsverstoßes und Überarbeitung der Rahmenpläne.

Zu § 93 (Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung)

Zu Absatz 1

Das Bundesinstitut für Berufsbildung wird entsprechend der Aufgabenzuweisung des § 45 PflFAssG über die Pflegefachassistentenausbildung beraten und informieren. Adressaten sind alle an der Ausbildung beteiligten Akteure, insbesondere die Pflegeschulen, die Träger der praktischen Ausbildung sowie die anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt exemplarisch die zentralen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung auf, die vordringlich zu bearbeiten sind. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, sondern kann in sinnvoller Weise und in Übereinstimmung mit dem PflFAssG erweitert werden.

Zu Absatz 3

Bereits im Pflegefachassistentengesetz werden die Entwicklung der Empfehlungen für die Erstellung der Prognosen der Pflegeschule nach § 10 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes und der Prognosen der Pflegeschulen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes sowie der Empfehlungen zum Kompetenzfeststellungsverfahren nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegefachassistentengesetzes aufgrund ihrer praktischen Bedeutung für die bundeseinheitliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen als Aufgaben des BIBB beispielhaft hervorgehoben. Zu den Empfehlungen zum Kompetenzfeststellungsverfahren ist die Fachkommission nach §§ 87 ff. zu beteiligen; die Verfahrensverantwortung obliegt auch für das Beteiligungsverfahren dem Bundesinstitut für Berufsbildung.

Zu Absatz 4

Die Fachkommission nach § 53 PflBG hat die Aufgabe einen Rahmenausbildungsplan als empfehlende Grundlage für den Träger der praktischen Ausbildung zu entwickeln. Der Ausbildungsnachweis muss daran anknüpfen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelt deshalb unter Beteiligung der Fachkommission den Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis für die praktische Ausbildung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 60 Absatz 5 PflAPrV für die berufliche Pflegeausbildung nach dem PflBG.

Zu Absatz 5

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit üben gemeinsam die Fachaufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung aus.

Zu § 94 (Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung)

§ 94 regelt die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung im Bereich der Forschung. Die Forschung zur Pflegefachassistentenausbildung soll gemeinsam mit der zu den Pflegeberufen nach dem Pflegeberufegesetz als Teil eines gemeinsamen Forschungsprogramms erfolgen. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit verfolgen im Rahmen des Forschungsprogrammes auch die Entwicklung des eigenen Forschungsprofils des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz und dem Pflegeberufegesetz sowie zum Pflegeberuf.

Zu § 95 (Zusammenarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgabe)

Das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben und das Bundesinstitut für Berufsbildung stimmen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben miteinander ab. In diesen Prozess sind das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit einzubeziehen.

Zu § 96 (Inkrafttreten)

Die Regelung betrifft das gestufte Inkrafttreten der Verordnung. Zunächst treten die Regelungen zur Tätigkeit der Fachkommission und des Bundesinstituts für Berufsbildung in Kraft, die vorbereitende beziehungsweise unterstützende Aufgaben zur Implementierung des Pflegefachassistentengesetzes wahrnehmen. Alle übrigen Regelungen treten am 1. Januar 2027 mit dem Start der neuen Pflegefachassistentenausbildung in Kraft.